

A u f z e i c h n u n g

zum Prozeß gegen Herschel Grünspan wegen Ermordung
des Gesandtschaftsrats Ernst vom Rath (Paris 7. Nov. 1938).

- I. Die zugrundeliegenden Ereignisse.
- II. Beurteilung Grünspan's und der umstrittenen Motive seiner Tat.
- III. Nachrichten darüber, wie Grünspan 1941 in deutschen Gewahrsam gelangt ist, und über sein weiteres Schicksal.
- IV. Die 1938/39 durchgeführte französische Voruntersuchung.
- V. Planung des Prozesses und die mutmaßlichen Gründe für seine plötzliche Absage.

1853/56

I. Die Ereignisse, die mit der Ermordung des Gesandtschaftsrats vom Rath durch den jungen jüdischen Emigranten Herschel Grünspar zusammenhängen, habe ich insofern miterlebt, als ich in den Jahren 1938 und 1939 Botschaftsrat der Deutschen Botschaft in Paris war. Zur Zeit der Begehung der Tat, in den Morgenstunden des 7. November 1938, befand ich mich außer Rath als einziger der höheren Beamten der Botschaft im Botschaftsgebäude, und zwar in meinem Amtszimmer, dessen Fenster auf den gleichen Teil des Botschaftsvorhofs hinausgingen wie die des vom Rath'schen Zimmers. Durch den diensttuenden Amtsgehilfen Nagorka wurde ich von der schrecklichen Tat unterrichtet und eilte zu vom Rath, der, sich in Schmerzen windend, auf dem Boden seines Zimmers lag. Bald darauf erschien der damalige Attaché an der Deutschen Botschaft Dr. Ernst Achenbach, mit dem ich die Herbeirufung ärztlicher Hilfe, die Überführung in eine nahe gelegene Klinik und sonstige Maßnahmen veranlaßte. Der Täter war am Portal des Botschaftsvorhofs stehen geblieben und ließ sich ohne Widerstand von einem vor der Botschaft postierten französischen Polizisten, dem der Vorfall gemeldet wurde, festnehmen. Mit meiner telefonischen Meldung über die Tat an den Staatssekretär im Auswärtigen Amt v. Weizsäcker und einer entsprechenden Mitteilung an die Presse nahm die Kunde von dem begangenen Verbrechen ihren Lauf in die Welt.

II. Eine Beurteilung Grünspar's und der Motive seiner Tat kann ich, da mir eigene Aufzeichnungen fehlen und Prozeß- oder sonstige Materialien nicht zur Verfügung stehen, nur auf mein Gedächtnis und auf die mir in Erinnerung gebliebenen Eindrücke und Tatsachen stützen. Hiernach gelange ich zu folgender Beurteilung.

Grünspar war ein spätentwickelter Jüngling von dürftiger körperlicher Beschaffenheit, der trotz seiner damals wohl 17 Jahre die volle Reife noch nicht erlangt hatte. Die Zeit seiner Entwicklungsjahre hatte ebenso wie seine Jugend unter dem Druck der Verfolgung des Judentums gestanden. Von Polen, woher die Familie stammte, waren seine Eltern in das Deutschland der Weimarer Republik übersiedelt und mußten dort die Machtergreifung durch den Nationalsozialismus mit den sich

für das Judentum daraus ergebenden Folgen erleben. Die Eltern Grünspan wurden - wohl im Jahre 1938 - von Deutschland wieder nach Polen abgeschoben, während es dem jungen Herschel Grünspan glückte, zu früher emigrierten Verwandten nach Paris zu gelangen. Hier kam ihm die hoffnungslose Lage, in der er selbst und seine Familie sich befanden, mit erdrückender Klarheit zum Bewußtsein. Den Verhältnissen in Paris stand er völlig fremd gegenüber. Er glaubte wohl in der Welt und auch bei seinen Rassegenossen nicht genügend Verständnis dafür zu finden, was der Nationalsozialismus ihm und seiner Familie angetan hatte. Die Verbindung zu den ihm am nächsten stehenden Angehörigen, seinen Eltern, war abgebrochen, ihr Schicksal war in Dunkel gehüllt, und die Möglichkeit sie wiederzusehen schien für immer dahin zu sein. Durch das Grübeln über diese Lage reifte in Herschel Grünspan auf dem Nährboden der Gärung, die Sturm und Drang der Pubertätsjahre in ihm unterhielten, der Entschluß, sich durch eine aufsehenerregende Tat von dem auf ihm lastenden Druck zu befreien und die Welt zur Erkenntnis des Unrechts wachzurütteln, das der Nationalsozialismus ihm, seinen Eltern und dem Judentum zufügte. Auf Grund meiner nach Begehung der Tat und während der Voruntersuchung gewonnenen Eindrücke glaube ich, daß allein hierin, d.h. in der Mischung von Verzweiflung und dem Wunsch nach Vergeltung mit den Spannungselementen seines körperlichen Zustands das Motiv für die Bluttat Grünspan's zu suchen ist.

Für eine Anstiftung des Grünspan durch das Weltjudentum oder eine der das Judentum gegen den Antisemitismus verteidigenden jüdischen Organisationen liegen nach meiner Erinnerung schlüssige Beweise nicht vor. Solche Organisationen, wie beispielsweise die Ligue Internationale contre l'Antisémitisme (Lica) führten zwar einen erbitterten Kampf gegen den Nationalsozialismus als den gefährlichsten Feind des Judentums; aber einmal enthielten sie sich, soweit mir bekannt ist, der Aufforderung zu Vergeltungs- und Gewaltmaßnahmen und zum

andern ist nicht erwiesen, daß Grünspan irgendwie geartete Verbindungen zu den genannten Organisationen unterhielt.

Ebensowenig glaube ich, daß Grünspan, wie behauptet wird, den ermordeten Gesandtschaftsrat vom Rath vor Begehung der Tat gekannt hat und daß in angeblichen homosexuellen Beziehungen zwischen dem Täter und seinem Opfer die Motive für die Tat zu suchen sind. Ich erinnere in diesem Zusammenhang daran, daß Grünspan bei seiner Vorsprache auf der Botschaft ohne Namensnennung einen der Diplomaten oder höheren Beamten der Botschaft zu sprechen verlangte und nicht etwa nach Herrn vom Rath gefragt hat. Weiter muß auffallen, dass die Behauptung der homosexuellen Beziehungen zwischen Rath und dem Täter nicht gleich am Anfang der Voruntersuchung, sondern erst viel später aufgestellt worden ist. Über homosexuelle Neigungen oder eine entsprechende Betätigung des Herrn vom Rath ist mir und, soweit ich gehört habe, auch den anderen damaligen Mitgliedern der Botschaft nichts bekannt geworden. Rath hatte Umgang mit Frauen, war bei aller Zurückhaltung in seinem Wesen gesellig und hatte einen normalen Verkehrskreis. Bei dem engen Zusammenhalt, der zwischen den Botschaftsmitgliedern in Paris bestand, ist anzunehmen, daß irgendwelche anormalen Neigungen des Herrn vom Rath bekannt geworden wären.

Für ganz unsinnig und böswillig - nicht nur gegen Herrn vom Rath - muß ich die in einer Presseveröffentlichung nach dem Kriege wiedergegebene Behauptung bezeichnen, in der Botschaft habe eine Anweisung oder die Übung bestanden, junge männliche Besucher Herrn vom Rath zuzuführen. Die Zusammensetzung der Botschaft, der gute Geist und die Tradition des pflichttreuen deutschen Beamtentums, die in ihr herrschten, verweisen derartige Gerüchte in das Reich der Fabel oder besser der böswilligen Verleumdung.

III. Über die Art, wie Grünspan 1941 in deutschen Gewahrsam gelangt ist, kann ich nur angeben, was mir bei mehreren Besuchen in Paris in den Jahren 1940 und 1941, allerdings aus amtlichen Quellen bekannt geworden ist. Danach wurde

Grünspan, der bis dahin im Justizpalast als Untersuchungs-
gefangener gesessen hatte, kurz vor der Besetzung von Paris
durch die deutschen Truppen (Juni 1940) nach Südfrankreich
überführt und später an die deutschen Behörden ausgeliefert.
Wie mir ein damaliges Mitglied der Deutschen Botschaft hier-
zu mitteilt, sei Grünspan in Südfrankreich von den französi-
schen Behörden anfangs freigelassen worden, habe aber, des
Landes unkundig, mit seiner Freiheit nichts anzufangen gewußt.
Er habe sich deshalb in Toulouse freiwillig wieder in franzö-
sischen Gewahrsam begeben, worauf er später von der französi-
schen Polizei der deutschen Polizei im Polizeiverfahren über-
stellt worden sei.

Über das weitere Schicksal Grünspan's weiß ich aus den
gleichen oben angegebenen Quellen nur so viel, daß er nach
seiner Übernahme in deutschen Gewahrsam nach Berlin gebracht
wurde und sich dort noch befand, als der Prozeß gegen ihn
vorbereitet wurde. Was nach der Absage des Prozesses aus ihm
geworden ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

IV. Die von den französischen Gerichten in den Jahren 1938/39
durchgeführte Voruntersuchung war bis zum Beginn der Gerichts-
ferien im Sommer 1939 noch nicht abgeschlossen, so daß die
Erhebung der Anklage verschoben werden mußte. Der Tatbestand
des Verbrechens war einfach und durch Zeugenaussagen und
Teilgeständnisse des Angeschuldigten einwandfrei geklärt.
Die Verteidigung brachte aber immer neue Beweisanträge ein,
denen das Gericht stattgab, so daß der Abschluß der Vorunter-
suchung sich verzögerte. Deutsche Stellen hatten sich in das
Verfahren dadurch eingeschaltet, daß sie die Eltern des
Herrn vom Rath veranlaßt hatten, als Zivilpartei und Neben-
kläger dem Prozeß beizutreten. Sie wurden vertreten durch
zwei französische Anwälte, einen berühmten Strafrechtsanwalt
und Verteidiger, Maître Georges (soweit ich mich des Namens
erinnere), und zur Vorbereitung der Anträge den der Botschaft
gut bekannten Maître Loncle. Beide Anwälte hatten versucht,

die Anklageerhebung bis zu den Gerichtsferien zu erreichen, aber, wie gesagt, ohne Erfolg. Die Verteidigung hatte, da der Tatbestand des Verbrechens selbst in allen wesentlichen Punkten feststand, ihre Anträge, soweit ich mich erinnere, auf die Hintergründe der Tat konzentriert und das Schicksal der Familie Grünspan und die Behandlung der Juden in Deutschland zum Gegenstand ihrer Anträge gemacht.

V. Über die Planung des Prozesses ist mir Näheres nicht bekannt geworden. Ich befand mich seit Mai 1940 als Offizier im Felde und später auf militärischem Posten in der französischen Provinz und hatte außer gelegentlichen Besuchen bei der Deutschen Botschaft in Paris keine Beziehungen zu den die Sache Grünspan bearbeitenden deutschen Stellen. In der zweiten Hälfte des Monats Mai 1942 ging mir ein Erlaß des Auswärtigen Amtes in Berlin zu, in welchem mir mitgeteilt wurde, daß ich in dem Prozeß gegen Herschel Grünspan als Zeuge benannt sei, und zwar über den "Stand der Entwicklung der deutsch-französischen Beziehungen zur Zeit der Begehung der Tat". Ich wurde aufgefordert, dem Auswärtigen Amt über das Beweisthema eine schriftliche Aufzeichnung vorzulegen, die dann den Inhalt meiner Zeugenaussage bilden sollte. Ich legte die Aufzeichnung Ende Mai 1942 vor und führte in ihr in Zusammenfassung der in der fraglichen Zeit in politischen Kreisen und in der Presse herrschenden Meinung aus, daß die deutsch-französischen Beziehungen Anfang November 1938 stark unter dem Einfluß der durch das Münchener Abkommen eingetretenen Entspannung gestanden und sich auch andere Momente der Annäherung auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet gezeigt hätten. Damals stattfindende Besprechungen über den Abschluß eines deutsch-französischen Konsultativabkommens - ähnlich der gleichartigen im Anschluß an das Münchener Abkommen abgeschlossenen deutsch-englischen Konsultativabrede - sowie über den Besuch des Reichsaußenministers in Paris seien der Ausfluß dieser Tendenz gewesen. Kurze Zeit nach Ablieferung meiner Aufzeichnung hörte ich, daß der Prozeß abgesagt sei.

Ein Grund ist mir amtlich nie bekannt gegeben worden. Ich bin darüber folgender Ansicht:

Die Planung des Prozesses beruhte auf denselben Beweggründen, die für das Aufziehen der im Zusammenhang mit der Voruntersuchung betriebenen antisemitischen Propaganda maßgebend gewesen waren. Die Bluttat in der Deutschen Botschaft sollte dem Weltjudentum zur Last gelegt werden, das durch verschiedene Organisationen eine terroristisch betriebene Hetze gegen den Nationalsozialismus aufgezogen hätte und als unmittelbarer oder zum mindesten intellektueller Urheber der Tat des jungen Grünspan gelten müsse. Auf diese Weise wollte man in dem Prozeß das Weltjudentum anprangern. Man hoffte, daß sich dadurch in der Welt und vor allem in den westlichen Feindstaaten Bewegungen gegen das Judentum und Zersetzungen erreichen lassen würden, die den deutschen Kriegszielen förderlich sein könnten.

Nun hatte sich aber seit der Planung des Prozesses, deren Beginn ich in den Jahren 1940/41 annehmen möchte, die militärische Situation im Jahre 1942 trotz mancher Teilerfolge, für das nationalsozialistische Deutschland immer schwieriger gestaltet, und auch die politische Situation in der Welt hatte sich unter der ständig sich verstärkenden Propaganda der Westmächte sehr zuungunsten des Nationalsozialismus entwickelt. So dürfte sich allmählich die Erkenntnis durchgesetzt haben, daß die mit dem Prozeß verfolgte These unter Umständen auch gegen uns schlagen könnte. Denn einmal war die Behauptung der Urheberschaft des Weltjudentums nicht zu beweisen und mußte dem "Mann auf der Straße" in den westlichen Staaten als ein Propagandamittel des Nationalsozialismus erscheinen. Zum andern hätten die mit dem Prozeß zu verfechtenden recht zweifelhaften Thesen des Nationalsozialismus die Fülle des von den Westmächten gegen den Nationalsozialismus zusammengetragenen Materials über Hetzmethoden des Nationalsozialismus, Unmenschlichkeit in der Behandlung von politischen Gegnern, Juden usw. nur noch mehr in die Erscheinung treten lassen und hätten der westlichen Propaganda eine noch größere Aktualität verliehen.

Aus diesen Gründen dürfte es den Bearbeitern des Grünspan-Prozesses und vor allem der politischen Führung als unzweckmässig, ja gefährlich erschienen sein, den Prozeß, wie geplant, im Laufe des Jahres 1942 über die Bühne gehen zu lassen. Dabei könnte auch der Gedanke mitgesprochen haben, daß im deutschen Volk bei der sich immer mehr durchsetzenden Erkenntnis der Schwierigkeit unserer Lage das Gefühl des Unbehagens über den Titanenkampf Deutschlands gegen überlegene Mächte und Mächtegruppen in der Welt durch die Führung des Prozesses gesteigert werden und sich deshalb auch innerhalb Deutschlands kein geeigneter Resonanzboden für den Prozeß finden lassen würde.

Ich persönlich glaube nicht daran, daß andere Motive, etwa die gegen die Person vom Rath's vorgebrachten Beschuldigungen und die Gefahr, die Prozeßgegner könnten diese Momente im Prozeß zur Sprache bringen und propagandistisch verwerten, eine Rolle bei der Absage des Prozesses gespielt haben.

Frankfurt a.M., den 11. Februar 1956.

Dr. Curt Bräuer
Gesandter a.D.

Institut für Zeitgeschichte Archiv

Über den Besuch beim Gesandten Dr. Curt Bräuer am 24. u. 25. Nov. 58

Der Gesandte Dr. Bräuer bringt der Absicht des Instituts für Zeitgeschichte, die deutsche Besatzungspolitik in Norwegen untersuchen zu lassen, ein überaus reges Interesse entgegen. Er spielt mit dem Gedanken seine Erinnerungen an die Tätigkeit in Norwegen niederzuschreiben, will aber anscheinend die endgültige Entscheidung darüber von dem Ergebnis der Zusammenarbeit mit dem Institut abhängig machen.

Die Unterredung war sehr locker und ausgedehnt. Sie begann am Montag um 11^h, erfuhr durch das gemeinsame Mittagessen und eine Skatation im Wiesbadener Kurpark keine Unterbrechung und endete um 19^h. Am darauffolgenden Tage wurde sie von 10.^{30h} bis 13^h fortgesetzt.

Der Gesandte ist der Überzeugung, sich in Norwegen absolut korrekt verhalten zu haben und legt Wert darauf, daß dies festgestellt wird. Dem Manne kann in dieser Richtung durchaus und mit gutem Gewissen geholfen werden. Daß er am Tage des Einmarsches einem Kommando-Unternehmen zustimmte, das zum Ziel hatte, den nach Elverum ausgewichenen König Haakon einzufangen, war sicher nicht ganz korrekt und wurde von ihm, ohne daß ich eine Äusserung zu dieser Sache provoziert hatte, schon in den ersten Stunden meines Besuches abgestritten. Da von Hitler jedoch die strenge Anweisung vorlag, den König daran zu hindern, außer Landes zu gehen, und die Nachricht über Bräuers Haltung in dieser Sache von dem Leiter der Abwehraussenstelle Norwegen, Pruck, stammt, der dabei war, bleiben trotz der Äußerung des Gesandten einige Zweifel bestehen. Das Unternehmen war freilich ergebnislos. Bräuer hat später eine Anweisung Hitlers, den König zu kidnapen, ignoriert. Man wird den Vorfall am 9. April - nicht zuletzt auch unter Berücksichtigung der sehr eigentümlichen Verhältnisse des ersten Tages - mit dem Mantel der Nächstenliebe zudecken dürfen.

Aus der beigelegten "Niederschrift" geht hervor, daß das Ergebnis der Unterredung im Hinblick auf fassbare Nachrichten relativ mager war. Das hat zwei Gründe: Der Gesandte konnte sich an eine

ganze Reihe von Vorgängen nicht mehr erinnern; das ist nach so langer Zeit verständlich. Ebenso verständlich ist der - auf den ersten Blick freilich erstaunlich wirkende - Mangel an Vertrautheit mit den norwegischen Verhältnissen. Dr. Bräuer war nur von Mitte Nov. 1939 bis Mitte April 1940 in Oslo. Die Tagesereignisse und offenbar auch das gesellschaftliche Leben innerhalb des diplomatischen Korps der norwegischen Hauptstadt (Bräuer weiss mit grossem Behagen reizende Anekdoten darüber zu erzählen) nahmen ihn weitgehend in Anspruch. Der Gesandte sagte selbst, daß er sich bei der Beurteilung der norwegischen Verhältnisse auf den Legationsrat von Neuhaus (im vorigen Jahr verstorben) verließ. Da Dr. Bräuer aber um die Übermittlung von Unterlagen, um regen Briefwechsel und um Wiederholung des Besuches bat, werden einige der Schwierigkeiten, die sich während der Unterredung zeigten, überwunden werden können.

Etwas überraschend war freilich eine gewisse Ahnungslosigkeit des Gesandten hinsichtlich der Tätigkeit des Gesandtschaftspersonals. Das sein "Kulturattaché", Dr. Knab, vom Gestapa nach Oslo abgestellt war, rief ungläubiges Erstaunen hervor. Nach Zitierung der Aktenstücke, aus denen dieser Sachverhalt hervorgeht, meinte er nachdenklich: "Er machte doch einen so harmlosen Eindruck - was man da für Nattern an seinem Busen genährt hat". Über die Aktivität des Marineattachés Schreiber hat der Gesandte volle Klarheit erst durch das Buch des Generaladmirals Boehm gewonnen. Er ist über das Verhalten Schreibers um so empörter und wirft ihm Illoyalität vor.

Das allgemeine Bild, das der Gesandte von den Ereignissen in Norwegen entwarf, entspricht den vorliegenden Berichten und Telegrammen an das Auswärtige Amt. Die Darstellung der Umstände seiner Abberufung fußte auf dem Exemplar der Niederschrift Habichts über die Vorgänge in Oslo, das sich im Besitz des Gesandten befindet und später von mir abgeschrieben werden konnte (siehe Anlage). Im Hinblick auf die Übersetzung des norwegischen Wortes "administrasjonsråd" mit "Regierungsausschuss", die zu seiner Abberufung beigetragen hat, spricht der Gesandte heute von einem "unglückseligen Sprachgebrauch", der sich "ganz unwillkürlich" vom ersten Tage an ergeben habe. (Diese Übersetzung war seinerzeit von Bräuer mit dem Präsidenten des norwegischen Reichsgerichts vereinbart worden, da dieser den entsprechenden norwegischen Begriff "regjerings-

utvalg" nicht akzeptieren wollte). Den von ihm als "unglückseligen Sprachgebrauch" bezeichneten Sachverhalt hatte ich vorher einen Versuch genannt, die Wünsche des Auswärtigen Amtes mit den Möglichkeiten in Oslo begrifflich zu vereinbaren. Dr. Bräuer übergibt diese Äußerung. Er legt auf seine absolute Loyalität gegenüber dem Auswärtigen Amt großen Wert. Er ließ auch mehrmals einfließen, daß Ribbentrop sich sehr vernünftig verhalten und im Grunde mit ihm übereingestimmt habe. Es sei auch allein Ribbentrop zu verdanken, daß er nach seiner Abberufung nicht aus den Listen der Beamten des Auswärtigen Dienstes gestrichen wurde.

Dr. Bräuer berichtete außerdem über eine längere Unterredung mit Laval, die ^{er} als Stadt- und Festungskommandant von Belfort im Jahre 1944 hatte. Laval, den der Gesandte aus seiner Pariser Zeit kannte, habe sich über die deutsche Frankreichpolitik heftig beklagt und vor allem seine Missbilligung darüber ausgesprochen, daß die deutsche Wehrmacht es seinerzeit unterließ, einige Verbände nach Nordwestafrika zu schicken. Sie wären als Korsettstangen für die dort stehenden französischen Truppen nötig gewesen.

Der Gesandte lebt heute in Ruhestand, betätigt sich als "Vizepräsident, oder wie man hier sagt, zweiter Vorsitzender" der Goethe-Gesellschaft in Wiesbaden, liest eifrig den "Spiegel" und ist gegenüber dem jetzigen Chef des Auswärtigen Amtes insofern illoyal, als er der SPD einen Wahlsieg wünscht.

München, den 16.12.1958

Laval

5.12.1958

Herrn
Gesandten a.D. Curt Bräuer

W i e s b a d e n
Hans Sachs-Str. 12

Sehr verehrter Herr Gesandter Bräuer!

Zunächst darf ich Ihnen für die so lebenswürdige Aufnahme in Wiesbaden danken. Ich brauche nicht noch einmal zu betonen, weshalb mir Ihre Hilfe so wertvoll ist; ^{des} der Umfang der Anlagen spricht für sich.

Ihre ^{die} beiliegende Niederschrift über unsere Unterredung hat eine recht gedrängte Form erhalten. Sie wurde an Hand meines "Fragebogens" zusammengestellt und beschränkt sich weitgehend auf die ganz konkreten Punkte, die mir bis dahin unklar oder unverständlich waren. Ich darf Ihnen diese Niederschrift mit der Bitte um Korrektur vorlegen. Daß ich Sie auch weiterhin als Korrektor benötige, weiß ich allzu gut. Ich hoffe nur, daß Ihnen diese Betätigung nicht doch eines Tages leid wird. Wenn nicht allzuviel andere Arbeit dazwischen kommt, werde ich wohl im Frühjahr einen Entwurf des Kapitels "Bräuer", Ihre Erlaubnis vorausgesetzt, nach Wiesbaden schicken können.

In der Anlage finden Sie ferner zwei recht rohe Übersetzungen aus den Büchern von Knudsen und Skodvin. Knudsen berichtet von dem Besuch, den Sie angeblich am Abend des 9. April Quisling machten. Diese Nachricht findet sich also nicht im Quisling-Prozess, wie ich Ihnen sagte. Mein Gedächtnis schlägt bisweilen doch Purzelbäume, wenn es die Herkunft verschiedener Mitteilungs^{en} reproduzieren soll. Aus Skodvins Buch übersetzte ich den Bericht über Ihr Telefonat mit Hitler am Abend des 9. April. Er beruft sich auf Ihre Darstellung und es wäre mit lieb, wenn Sie die Richtigkeit seiner Wiedergabe bestätigen würden. Beigefügt ist ferner ein Auszug aus "Instilling" über die Tätigkeit von Wolfgang Geldmacher.

Außerdem lege ich die Abschrift der Anmerkungen zu dem Aufsatz von Prude^{ck} bei. Der Text ist ja ⁱⁿ von Ihren Händen. Schließlich finden

X) eine Passierung Bräuer je dem Punkte fällt in seinem Schreiben vom 6.2.53

X) Sie noch die Abschrift Ihres Telegramms Nr. 213 vom 22.2.

Die übrigen Aktenstücke, von denen wir sprachen, sind, wie ich jetzt feststelle, sämtlich in den Documents on German foreign Policy 1918 - 1945, Serie D, vol. IX abgedruckt: das Protokoll der Unterredung zwischen Hitler und Hagelin am 13.4.1940 finden Sie auf Seite 144 ~~A~~ (der deutsche Text ist wiedergegeben von Instilling fra undersøkelseskommissionen av 1945, Bilag, Bind II, S. 323 ff; einen Durchdruck der Protokolle fand ich im Polit. Archiv des Auswärtigen Amts in der Akte "St.S.Norwegen"); das ungezeichnete Protokoll über die Verhandlungen mit Quisling am 14. und 15.4. steht auf Seite 168 ff (eine norwegische Übersetzung findet sich bei: Ferdinand Schjelderup, Fra Norges kamp for retten - 1940: Høyesterett-, Oslo 1945, S. 55 ff; eine Mikrokopie des deutschen Textes liegt im Institut für Zeitgeschichte; dieses kopierte Stück trägt den Eingangsstempel "Förerens og Ministerpresidentens Kanselli, H.J. Nr. 346, Mottatt: 20/11-44". Nach der jetzt wiederholten Lektüre bin ich doch unsicher hinsichtlich des Verfassers); Ihr Lagebericht vom 11.4. - Sie sprechen darin von der Möglichkeit, eventuell mit Hilfe der Storting eine neue Regierung zu bilden - ist auf Seite 136 der englischen Publikation abgedruckt. Ich darf Sie schließlich zum "Fall Kern" noch auf Ihr Schreiben an Herrn von Gröndherr hinweisen, das im Band VIII der Doc. Germ. for. Pol. auf S. 692 abgedruckt ist.

Der Band XII der dänischen Aktenpublikation, von dem ein großer Teil der OKW-Akten zur "Weserübung" wiedergegeben sind, sowie das Buch von Trygve Lie schicke ich Ihnen mit besonderer Post zu. Den Titel des Lie'schen Buches hatte ich mit dem Titel der Darstellung von Birger Gotaas verwechselt. Da in unserer Bibliothek sehr auf Ordnung gesehen wird, darf ich Sie ergebenst bitten, die beigelegten Leihscheine uns unterschrieben zurückschicken zu wollen.

Ich hoffe, Sie erschrecken über die umfangreiche Sendung nicht allzusehr. Wenn man den kleinen Finger gibt, der nimmt die ganze Hand!

Mit dem Ausdruck des Dankes für Ihre liebenswürdige Hilfsbereitschaft und mit der Bitte, mich Ihrer Gattin zu empfehlen bin ich

Ihr Ihnen sehr ergebener

(Dr. H.-D. Look)

WIEDERSCHRIFT

EINER UNTERREDUNG MIT DEM GESANDTEN DR. CURT
BRÄUER, WIESBADEN, HANS-SACHS-STR. 12, AM 24.

UND 25. NOVEMBER 1958

Dr. Curt Bräuer trat seinen Dienst als deutscher Gesandter in Oslo am 14. November 1939 an. Bei Beginn der Besetzung, am 9. April 1940, wurde er zum Bevollmächtigten des Deutschen Reiches bei der norwegischen Regierung bestellt. In dieser Eigenschaft führte er die Verhandlungen mit dem Aussenminister Koht und dem König Haakon am 9. und 10. April. An den folgenden Tage verhandelte er mit dem Präsidenten des norwegischen Reichsgerichts (Høyesterett) sowie mit Quisling, der sich am 9. April zum Regierungschef ausgerufen hatte. Das Ergebnis war die Errichtung des Administrationsrates und der Rücktritt Quislings. Auf Geheiss Hitlers wurde der Gesandte am 16. April aus Norwegen abberufen.

I

Die Ernennung Dr. Bräuers zum Gesandten in Oslo steht nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dem Tode seines Vorgängers Sahn. Das Auswärtige Amt hatte schon vorher die Absicht, den kränkenden Sahn durch Dr. Bräuer zu ersetzen¹⁾.

Über die Vorbereitungen zur militärischen Aktion gegen Norwegen ist dem Gesandten Bräuer nichts mitgeteilt worden. Er erhielt lediglich den Auftrag, sehr sorgfältig zu beobachten, ob die norwegische Regierung auf die strikte Einhaltung der Neutralität bedacht war²⁾. Während einer der

¹⁾ Es wäre noch wichtig zu wissen, seit wann diese Absicht bestand.

beiden Unterredungen, die der Gesandte um die Monatswende Februar/März mit Ribbentrop in Berlin hatte (29. 2. oder 1. 3. und 2. 3. oder 3. 3.) fiel von Seiten des Aussenministers allerdings ein Satz, der den Gesandten aufmerken liess. Ribbentrop sprach von der Notwendigkeit, die Neutralität Norwegens zu wahren und fügte hinzu: "Es kann aber auch alles anders kommen." - Gewissheit über die deutsche militärische Aktion erhielt der Gesandte erst am Mittag des 8. April, als die Versenkung des deutschen Transportschiffes Rio de Janeiro in Oslo bekannt wurde. (Die Darstellung des Obersten Pohlmann - abgedruckt bei Hubatsch, S. 157 - , wonach der Gesandte völlig überrascht gewesen sei, als ihm um 23⁰⁰ Uhr das deutsche Memorandum ausgehändigt wurde, erweckt falsche Vorstellungen).

Mit Scheidt ist der Gesandte Bräuer im Januar 1940 das erste Mal zusammengetroffen. Der Kontakt beschränkte sich auf völlig unverbindliche Gespräche. Der Marineattaché, Korvettenkapitän Schreiber, hat den Gesandten über seine Zusammenarbeit mit Scheidt und dem Aussenpolitischen Amt nicht informiert.

Die Berichterstattung des Gesandten, in der stets die These vertreten wurde, dass die norwegische Regierung den Willen zur strikten Einhaltung ihrer Neutralität hatte, entsprang ausschliesslich seiner Beurteilung der Lage. Von den Versuchen Weizsäckers, durch gezielte Informationen

2) Sie sprachen von der Erteilung eines solchen auftrags bei der Erwähnung Ihrer Unterredungen mit Ribbentrop um die Monatswende Februar/März. Ist es möglich, dass es sich hier um eine Wiederholung bzw. Präzisierung eines gleichen Auftrags handelte, den Sie bereits im Januar erhielten? Ich darf auf Ihre Aufzeichnung vom 3. 1. 40 hinweisen (Doc. Germ. for. Pol. VIII, S. 603). Können Sie noch den Inhalt Ihrer Gespräche mit Ribbentrop im Januar und an der Monatswende Februar/März rekonstruieren? 15
- 3 -

vor einem Kriegsabenteuer im Norden zu warnen (Aussage Weizsäcker, Fall XI, dtsh. Prot. S. 7979 ff.; Weizsäcker, Erinnerungen, S. 280 f.), hat der Gesandte nichts gehört.

Den Neutralitätswillen der norwegischen Regierung illustriert der Gesandte heute durch folgende Bemerkung: Obwohl Deutschland und vor allem das nationalsozialistische System in Norwegen kaum Freunde hatte, und obwohl die Sympathie für England weit verbreitet war, hätte sich die Regierung im Falle einer englischen Landung im Prinzip ebenso verhalten, wie am 9. und 10. April; sie hätte die Mobilisierung angeordnet und militärischen Widerstand befohlen, um dann, wenn auch unter Protest, nach einem modus vivendi zu suchen.

II

Der Gesandte wurde am 9. April noch vor der Verlesung der Proklamation Quislings im Osloer Rundfunk darüber unterrichtet, dass der Führer der Nasjonal Samling eine "Regierung" bilden wolle. Er erinnert jedoch nicht mehr genau, wer ihn informiert hat - es kann Hagelin gewesen sein - und zu welcher Tageszeit dies geschehen ist.

Die Darstellung Scheidts, wonach Quisling aus eigener Initiative die Bildung einer Gegenregierung betrieben hat (wiedergegeben bei Boehm, Norwegen zwischen England und Deutschland, S.74), hält der Gesandte für wenig glaubwürdig. Quisling machte in den Tagen vom 9. bis 15. April keine Anstalten, die Übernahme der Regierungsgewalt ernsthaft in die Wege zu leiten. Er sass still

im Stortingsgebäude, obwohl man ihm deutscherseits nahelegte, doch den Beweis anzutreten, dass er fähig wäre, die Regierung zu führen. Unter diesen Umständen hat die Behauptung Knudsens (Jeg var Quislings sekretær, S. 123 ff.), dass Quisling von Scheidt und Schreiber zur Bildung seiner "Regierung" förmlich überredet werden musste, nach der Meinung des Gesandten Wahrscheinlichkeit für sich.

Dem Gesandten Bräuer ist nichts davon bekannt, dass Scheidt am Vormittag des 9. April das Führerhauptquartier von der Bereitschaft Quislings zur Regierungsbildung unterrichtete (so Scheidt bei Boehm, S. 74). Dass dem Gesandten am frühen Nachmittag mitgeteilt wurde, Hitler hätte sich mit einer Regierung Quisling einverstanden erklärt (so Scheidt bei Boehm, S. 74), entspricht nicht den Tatsachen. Erst am späten Abend verlangte Hitler in einem Telefongespräch, das der Gesandte angemeldet hatte, König Haakon solle veranlasst werden, Quisling zum Regierungschef zu ernennen.

Die Verhandlungen, die der Gesandte Bräuer zwischen dem 11. und 15. April führte - ihr Ergebnis war der Rücktritt Quislings und die Errichtung des Administrationsrates - hatten letztlich das Ziel, die Schwierigkeiten, die durch das Auftreten Quislings entstanden waren, zu beseitigen und der deutschen Wehrmacht doch noch eine planmäßige Erfüllung ihres Auftrages zu ermöglichen. General von Falkenhorst hat den Gesandten in jeder Hinsicht unterstützt. Seine Berichte an das OKW dürften zur Schwächung der Position Quislings in Berlin beigetragen haben.

Der Unterstaatssekretär Habicht, der am 14. April in Oslo eintraf, hatte ursprünglich den Auftrag, zugunsten Quislings in die schwebenden Verhandlungen einzugreifen. Er begriff jedoch die Situation in Norwegen innerhalb weniger Stunden und schwenkte energisch auf die vom Gesandten Bräuer vorgezeichnete Linie ein.

Die Vorgänge, die sich abspielten im Zusammenhang mit der am 15. 4. veröffentlichten Warnung massgebender Norweger vor Sabotage-Handlungen, sind dem Gesandten im einzelnen nicht mehr erinnerlich (Scheidt hatte zum 14. 4. namhafte Bürger Oslos in die Universität gerufen, stellte sich hier als "Verbindungsführer" bzw. als "Leiter des deutschen Verbindungsstabes beim Regierungschef"³⁾ vor und nahm die ~~die~~ versuchte Sprengung der Iysaker-Brücke zum Anlass, auf die Formulierung und Veröffentlichung der erwähnten Warnung zu drängen (vgl. Seip, Hjemme og i Fiendeland, S. 25 f.). Die Aktion dürfte jedoch als Versuch Scheidts anzusehen sein, die Gravamina gegen Quisling in letzter Stunde zu entkräften. Scheidt wusste, dass sowohl die Gesandtschaft als auch die Gruppe XXI gegen Quisling mit dem Hinweis argumentierte, der Parteiführer sei nicht in der Lage auf eine Einstellung des militärischen Widerstands hinzuwirken oder auch nur zur Beruhigung der Lage beizutragen.

Die Abberufung des Gesandten Bräuer wurde von Seiten des Auswärtigen Amtes damit begründet, dass man die Genehmigung, den Administrationsrat zu bilden, in der Annahme gegeben hätte, mit ihm entstünde eine neue norwegische Regierung. Auch der gleichzeitige Gebrauch verschiedener Bezeichnungen für dieses Verwaltungsgremium -

³⁾ In dem Titel, den Scheidt sich, nach Seip zulegte, kommt der Begriff des Reichsbevollmächtigten nicht vor.

Regierungs-Ausschuss, Administrationsr^{at}, Verwaltungsrat - spielte eine Rolle. Entscheidend dürfte aber gewesen sein, dass von interessierten Stellen in Berlin - hierbei ist in erster Linie an das Aussenpolitische Amt und an die Marine zu denken - gegen die Politik, die der Gesandte Bräuer eingeleitet hatte, grundsätzliche Bedenken erhoben worden waren und bei Hitler Gehör gefunden hatten.

Wohl

25-601-20

X

Dr. jur. Curt Bräuer
Gesandter a.D.

Wiesbaden, den 6. Februar 1959
Hans-Sachs-Straße 12

Herrn
Dr. H. D. Loock
Institut für Zeitgeschichte
München 27
Möhlstraße 26

Institut für Zeitgeschichte			
Eingeg. am:		12. FEB 1959	
Tgb.-Nr.		Na.	
Lo			

2 R.

B
B
Stm

Sehr geehrter Herr Dr. Loock !

Haben Sie vielen Dank für Ihr freundliches Schreiben v.2. Febr. und für die Übersendung der Broschüre von Nordahl Grieg sowie der biographischen Notizen über ihn.

Ich habe mich noch nicht darein vertiefen können und kann deshalb noch nicht sagen, ob man die Broschüre als "kommunistischen Hetzartikel" bezeichnen kann. Ich komme vielleicht noch einmal darauf zurück.

Nun übersende ich Ihnen heute die durchgesehene Niederschrift über unsere Unterredung vom 24./25. November 1958. Ich habe, wie Sie sehen, die Niederschrift nochmals schreiben lassen, weil ich mich nicht beherrschen konnte, sie erheblich zu ergänzen. Verschiedenes habe ich weggelassen, wie z.B. die Bemerkungen über meine Ernennung, die ich für entbehrlich halte, oder Ausführungen, wie z.B. auf S.5, die mehr Auswertungen von Literatur und Dokumenten darstellen. Da ich über den Neutralitätswillen der norwegischen Regierung mich etwas umfangreicher ausgelassen habe, als es in unseren Gesprächen der Fall war, habe ich diese Ausführungen als besondere Aufzeichnung der Niederschrift beigelegt.

1. gerade über mein
Bücher in der Bibliothek
prozess

2. die mündlich ge-
gebene Interpretation
dieser in der literari-
schen Hinsicht
war nicht ganz so
langlos!

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Niederschrift und ihre Anlage kritisch durchsehen und mir etwaige Bemerkungen dazu mitteilen würden. Auch Ihren weiteren Ausarbeitungen und dem Gedankenaustausch darüber sehe ich mit Interesse entgegen.

Institut für Zeitgeschichte

Die Richtigkeit der Ausführungen von Skodvin über mein Telefonat mit Ribbentrop und Hitler am Abend des 9. April, die Sie mir freundlicherweise in Übersetzung sandten, habe ich in der Niederschrift bestätigt.

Die aus Ihrem Schreiben v. 5. XII. 1958 noch offen gebliebenen Punkte zu beantworten, darf ich mir vorbehalten.

Mit den besten Wünschen für den Fortgang Ihrer Arbeiten und mit freundlichen Grüßen, denen sich meine Frau anschließt,

bin ich
Ihr sehr ergebener

Krämer.

NIEDERSCHRIFT

EINER UNTERREDUNG MIT DEM GESANDTEN DR. CURT BRÄUER, WIESBADEN, HANS-SACHS-STRASSE 12, am 24. und 25. NOVEMBER 1958

Dr. Curt Bräuer trat seinen Dienst als deutscher Gesandter in Oslo am 14. November 1939 an. Bei Beginn der Besetzung am 9. April 1940, wurde er zum Bevollmächtigten des Deutschen Reiches bei der norwegischen Regierung bestellt. In dieser Eigenschaft führte er die Verhandlungen mit dem Außenminister Koht und dem König Haakon am 9. und 10. April. An den folgenden Tagen verhandelte er mit dem Präsidenten des norwegischen Reichsgerichts (Høyesterett) Paal Berg, mit dem Bischof der evangelischen Kirche in Norwegen Berggray sowie mit Quisling, der sich am 9. April zum Regierungschef ausgerufen hatte. Das Ergebnis war die Errichtung des Administrationsrates und der Rücktritt Quislings. Auf Weisung Hitlers wurde der Gesandte am 16. April 1940 aus Norwegen abberufen.

Berggray will keine Unterhaltung mit Bräuer, heute links keinen Kontakt mehr als Verhandlung angesehen werden.

I

Die Ernennung von Dr. Bräuer zum Gesandten in Oslo erfolgte nach dem Tode des Gesandten Sahn, der im September 1939 an den Folgen einer Operation gestorben war.

Vgl. Ausdrücken Bräuer 6.2.58

Über die Vorbereitungen zur militärischen Aktion gegen Norwegen hat der Gesandte Bräuer weder mündlich noch schriftlich Mitteilungen oder Weisungen erhalten. Ihm wurde auch nach Einleitung der Vorbereitungen für die militärische Aktion gegen Dänemark und Norwegen als Richtlinie für seine Haltung nur immer die Weisung wiederholt, die ihm der Reichsaußenminister von Ribbentrop vor Antritt seines Postens erteilt hatte und die besagte,

"Norwegen unbedingt bei der Neutralität zu halten,"

worunter zu verstehen war, daß der Gesandte über der strikten Einhaltung der Neutralität durch die Norwegische Regierung wachen und im Falle einer Bedrohung oder Verletzung der Neutralität mit allen im Bereich der diplomatischen Möglichkeiten liegenden Mitteln dagegen angehen sollte. Während einer der beiden Unterredungen, die der Gesandte um die Monatswende Febr./März mit Ribbentrop in Berlin hatte (29.II. oder 1.III. und 2.III. oder 3.III.) fiel von seiten des Außenministers allerdings ein Satz, der den Gesandten aufmerksam ließ. Ribbentrop sprach wieder von der Notwendigkeit, die Neutralität Norwegens zu wahren, fügte aber hinzu:

"Behalten Sie jedoch im Auge, daß es auch anders kommen kann."

Auf eine Erläuterung dieser unbestimmten und rätselhaften Bemerkung, aus der eher der Schluß auf eine englische Verletzung der norwegischen Neutralität als auf die Absicht eines deutschen Neutralitätsbruchs gezogen werden konnte, ließ sich Ribbentrop dem Gesandten gegenüber nicht ein.- Die ersten Anzeichen der deutschen militärischen Aktion ergaben sich für den Gesandten am Mittag des 8. April, als die Versenkung der deutschen Transportschiffe "Rio de Janeiro", "Kreta" und "Posedonia" in Oslo bekannt wurde. (Die Darstellung des Obersten Pohlmann - abgedruckt bei Hubatsch S.157 - , wonach der Gesandte völlig überrascht gewesen sei, als ihm um 23 Uhr das deutsche Memorandum ausgehändigt wurde, erweckt falsche Vorstellungen).

Mit Reichsamtsleiter Scheidt vom Außenpolitischen Amt ist der Gesandte Bräuer im Dezember 1939 zum ersten Male zusammengelassen. Scheidt's Entsendung nach Norwegen war ihm telegraphisch durch das Auswärtige Amt angekündigt, als dessen Mission dabei angegeben worden, er -Scheidt- käme im Auftrag des Reichsleiters Rosenberg für einige Tage nach Oslo, um mit Quisling, Hagelin und seinem Kreis Fühlung zu halten. Zweck seiner Reise sei Beobachtung, nicht dagegen aktives Eingreifen in Quislings Pläne. Der Reichsaußenminister ersuchte den Gesandten, mit Scheidt in unauffälliger Weise Fühlung zu

Die Unterredung mit Bräuer war der 3. April die Interpretation dieser Äußerung Ribbentrops!

Jac. Sem. fac. Poe. D.VIII,
S. 569

halten. Bei dessen Besuch im Dezember 1939 und auch später - bis zur Besetzung Norwegens - hat der Gesandte gegenüber Scheidt, der mit kurzen Unterbrechungen sich ständig in Norwegen aufhielt, Zurückhaltung geübt, wurde auch von diesem über seine Tätigkeit nicht unterrichtet, was offenbar dessen Auftrag entsprach. Dagegen bestanden engere Beziehungen zwischen Scheidt und dem Marine-Attaché der Gesandtschaft, Korvettenkapitän Schreiber, was nach der Besetzung zutage trat.

Die Berichterstattung des Gesandten, in der stets die These vertreten wurde, daß die norwegische Regierung den Willen zur strikten Einhaltung ihrer Neutralität hatte, entsprang ausschließlich s e i n e r Beurteilung der Lage. Von Versuchen des Staatssekretärs von Weizsäcker, zu dem der Gesandte ein gutes Verhältnis hatte, durch gezielte Informationen vor einem Kriegsabenteuer im Norden zu warnen (Aussage Weizäckers, Fall XI, dtseh. Protok. S. 7979 ff.; Weizsäcker, Erinnerungen, S. 280 f.), hat der Gesandte nichts wahrgenommen oder gehört.

Wie der Gesandte den Neutralitätswillen der norwegischen Regierung beurteilt, ergibt sich aus seiner hier anliegenden Aufzeichnung "Zur Frage der norwegischen Neutralität im II. Weltkrieg", die im Anschluß an unsere Unterredung entstanden ist.

II

Der Gesandte Bräuer wurde am 9. April noch vor der Verlesung der Proklamation Quislings im Osloer Rundfunk darüber unterrichtet, daß der Führer der Nasjonal Samling eine "Regierung" bilden wolle. Er erinnert sich jedoch nicht mehr genau, wer ihn informiert hat - es kann Hagelin gewesen sein - und zu welcher Tageszeit dies geschehen ist.

Dagegen ist dem Gesandten nichts davon bekannt, daß Scheidt am Vormittag des 9. April das Führerhauptquartier von der Bereitschaft Quislings zur Regierungsbildung unterrichtete (so Scheidt bei Boehm, S. 74). Er bezeichnet es weiter als unzutreffend, daß ihm am frühen Nachmittag mitgeteilt worden sei, Hitler hätte sich mit einer Regierung Quisling einver-

Der in Bräsen wahrlich
 kein glanzwürdige Haupt-
 stütze; es gibt allerdings
 auch andere Versuche!

standen erklärt (so Scheidt bei Boehm, S.74). Der Gesandte war im Gegenteil bis zum Abend des 9. April darauf aus, die Genehmigung der Regierungsbildung Quislings, die ihm als schädlich und verfehlt erschien, durch Hitler zu verhindern. Die Gelegenheit dazu ergab sich bei einem Telefongespräch, daß der Gesandte am Abend des 9. April mit Ribbentrop, im weiteren Verlauf mit Hitler hatte; hierbei machte er zunächst davon Meldung, daß er die Verbindung mit der geflüchteten norwegischen Regierung aufgenommen habe und daß der König bereit sei, ihn in Audienz zu empfangen. Wenn sich hieraus die Möglichkeit eines Einlenkens und einer Rückkehr von König und Regierung nach Oslo ergeben sollte, und wenn man dies ausnützen wollte, müßte die Regierungsbildung durch Quisling unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Hitler ging darauf nicht ein, sondern hielt an Quisling und daran fest, daß der König die von Quisling gebildete Regierung akzeptieren solle. Nachträglich hat der Gesandte die in dem Buch von Magne Skodvin, "Striden om Okkupasjonsstryret i Norge", s.87 f. gegebene Darstellung hierüber als in allen wesentlichen Punkten richtig bezeichnet.

Die Darstellung Scheidt's, wonach Quisling aus eigener Initiative die Bildung einer Gegenregierung betrieben hat (widergegeben bei Boehm, "Norwegen zwischen England und Deutschland", S. 74), erscheint dem Gesandten als fragwürdig. Quisling scheint in der Angelegenheit der Regierungsbildung eher unschlüssig gewesen zu sein, und auch in den auf den 9. April folgenden Tagen machte er wenig Anstalten, die Übernahme der Regierungsgewalt ernsthaft in die Wege zu leiten. Er saß ziemlich untätig im Storting-Gebäude, obwohl man ihm deutscherseits nahelegte, doch den Beweis anzutreten, daß er fähig wäre, die Regierung zu führen. Unter diesen Umständen hat die Behauptung Knudsens (Jeg var Quislings sekretær, S.123 ff.), daß Quisling von Scheidt und Schreiber zur Bildung seiner "Regierung" förmlich überredet werden mußte, nach der Meinung des Gesandten Wahrscheinlichkeit für sich.

Bräsen war in 1940 nicht
 dasjenige bewegte, mitgeteilt,
 wie dem Quisling das
 nahe lagte.

Die Verhandlungen, die der Gesandte Bräuer zwischen dem 11. und 15. April führte - ihr Ergebnis war der Rücktritt Quislings und die Errichtung des Administrationsrates - hatten in erster Linie das Ziel, die Schwierigkeiten, die durch das Auftreten Quislings entstanden waren - Sabotageakte, Widerstand, Flucht der männlichen Jugend aus Oslo usw. - , zu beseitigen und der deutschen Wehrmacht eine planmäßige Erfüllung ihres Auftrages zu ermöglichen. General von Falkenhorst hat den Gesandten hierin in jeder Hinsicht unterstützt. Seine Berichte an das OKW dürften zur Schwächung der Position Quislings in Berlin beigetragen haben.

Der Unter-Staatssekretär Habicht, der am 14. April in Oslo eintraf, hatte ursprünglich den Auftrag, zugunsten Quislings in die schwebenden Verhandlungen einzugreifen. Er begriff jedoch die Situation in Norwegen innerhalb weniger Stunden und schwenkte eindeutig auf die vom Gesandten Bräuer verfolgte Linie ein.

Das Ergebnis war die von Berlin gebilligte Beseitigung der im Widerspruch zur norwegischen Verfassung gebildeten Regierung Quisling und die Einsetzung eines Administrationsrates, bestehend aus angesehenen norwegischen Beamten und Wirtschaftlern, der nach dem Gutachten des norwegischen Reichsgerichtspräsidenten Paal Berg mit der Verfassung im Einklang stand. Die damit beabsichtigte Beruhigung der Bevölkerung und die Einstellung des Widerstands gegen die deutsche Wehrmacht trat, wie von der Gesandtschaft und der militärischen Führung in Norwegen erhofft und erwartet, unverzüglich ein.

Die trotzdem darauf erfolgte Abberufung des Gesandten Bräuer wurde von seinen vorgesetzten Stellen damit begründet, daß man die Genehmigung, den Administrationsrat zu bilden, in der Annahme gegeben hätte, mit ihm entstünde eine neue norwegische Regierung. Auch der gleichzeitige Gebrauch verschiedener Bezeichnungen für dieses Verwaltungsgremium im Stadium der Vorbereitung

*Die Verfassung der Norweger
keine Fassung. Bekannte
Absolventen oder durch den
Breitengrad von G. 2.*

*Vgl. Bezeichnung
revidiert mit Schreiben
vom 2. 4. 53*

- Regierungsausschuß, Administrationsrat, Verwaltungsrat - spielte dabei eine Rolle. Entscheidend dürfte aber gewesen sein, daß die politische Führung in Berlin nur sehr ungern an die von dem Gesandten in Verbindung mit dem Oberbefehlshaber in Norwegen, General von Falkenhorst, verlangte Beseitigung von Quisling herangegangen war und bei ihr und auch bei den an Quisling interessierten Stellen in Berlin Verstimmung gegen den Gesandten wegen der von ihm gewissermaßen erzwungenen Beseitigung ihres Parteigängers entstanden war.

Bemerkungen zur Niederschrift einer Unterredungmit dem Gesandten Dr. Curt Bräuer

Der Gesandte Dr. Bräuer hat meine Fassung der Niederschrift vom 5. 12. 58 überarbeitet. Beim Vergleich ergeben sich einige Differenzen. Zu den folgenden Punkten sind Anmerkungen nicht zu umgehen:

1. In der "Präambel" erwähnt Bräuer unter seinen Verhandlungspartnern ausser Paal Berg und Quisling den Bischof Berggrav. Dagegen ist an sich nichts einzuwenden; es muss jedoch hinzugefügt werden, dass der Bischof seine Unterredungen mit Bräuer heute nicht als "Verhandlungen" aufgefasst wissen will (vgl. Eyvind Berggrav, Da kampen kom, Oslo 1946).
2. Die von mir niedergeschriebene Bemerkung des Gesandten über seine Ernennung (Abschnitt I, Absatz 1) bezeichnet er in seinem Brief vom 6. 3. 59 als entbehrlich. Es ist festzuhalten, dass sich der Gesandte in der Unterredung so geäußert hat, wie ich es aufgezeichnet habe.
3. Die Streichung des Absatzes über die von Scheidt veranlasste Erklärung einer Reihe massgebender Norweger vom 15. 4. 40 zu den Sabotagehandlungen begründet der Gesandte in seinem Schreiben vom 6. 2. 59 mit der Bemerkung, es handle sich hier um "Auswertungen von Literatur und Dokumenten". Die Bräuer'sche Interpretation der Initiative Scheidts (in meiner Fassung: "Die Aktion dürfte als Versuch Scheidts anzusehen sein...") war mir nicht ganz unwichtig. Es würde jedoch zu weit führen, den Sachverhalt hier näher zu erläutern. Die Streichung führe ich nach Lage der Dinge darauf zurück, dass der Gesandte sich an den Vorgang nicht mehr mit der genügenden Deutlichkeit erinnert - ich habe in meiner Fassung der Niederschrift bereits darauf hingewiesen - und sich deshalb nicht festlegen will.
4. Die Einfügung des Absatzes über die Ernennung des Administrationsrates (S. 5 der Fassung von Bräuer) ist bemerkenswert. Mir ist kein Schriftstück bekannt, dessen Inhalt dem

von Bräuer hier erwähnten "Gutachten des norwegischen Reichsgerichtspräsidenten Paal Berg" entspricht. Wenn es überhaupt ein solches Gutachten gegeben hat, müsste es von der norwegischen Untersuchungskommission und der norwegischen Forschung unterschlagen worden sein. Ich habe den Gesandten in meinem Schreiben vom 18. 2. 59 danach gefragt. Es besteht Anlass zu der Vermutung, dass Bräuer die historische und juristische Problematik, die mit der von ihm betriebenen Ernennung des Administrationsrates verbunden ist, nicht ganz ohne Tendenz vereinfacht. Er will - cum grano salis mit Recht - als Repräsentant rechtsstaatlichen Denkens gelten.

Die übrigen Änderungen, die Bräuer vorgenommen hat, sind - soweit sie nicht redaktionellen Charakter haben - zum Teil Antworten auf zusätzliche Fragen in meinem Schreiben vom 5. 12. 58, zum Teil entspringen sie auch der Absicht, seine Selbstinterpretation mit grösserem Nachdruck festzulegen, als es in meiner Niederschrift geschehen ist. An einigen Stellen sind seine schriftlichen Formulierungen zurückhaltender als die mündlichen Äusserungen am 24. und 25. 11. 58.

18. 2. 59 C. v. A.

378
SPEZIAL-POST

ZUR FRAGE DER NORWEGISCHEN NEUTRALITÄT IM II. WELTKRIEG

Den Neutralitätswillen der norwegischen Regierung im II. Weltkrieg beurteile ich heute noch ebenso wie in meiner Amtstätigkeit in Norwegen. Ich bin davon überzeugt, daß Norwegen damals den festen Willen gehabt hat, neutral zu bleiben und sich möglichst von keiner der kriegführenden Mächtegruppen auf ihre Seite ziehen zu lassen. Jedes Abweichen von dieser Linie hätte die Gefahr des Konflikts mit der anderen Partei und deren Gegenmaßnahmen heraufbeschworen und dadurch Norwegen in den Krieg hineingezogen, was die Politik der norwegischen Regierung mit allen Kräften zu vermeiden bestrebt war. Die Möglichkeit einer Verletzung der Neutralität durch die eine wie die andere der kriegführenden Parteien wurde dabei sicherlich in Erwägung gezogen, und es wurden in jedem der möglichen Fälle Protest und die, der Schwere der Verletzung angemessenen Gegenmaßnahmen ins Auge gefaßt, wobei - nicht im Prinzip, wohl aber in der Durchführung - Nuancen möglich, ja wahrscheinlich gewesen wären, je nachdem ob die Verletzung von seiten Englands und seiner Verbündeten oder von seiten des nationalsozialistischen Deutschlands gekommen wäre. Ein großer Teil des Landes stand mit seinen Sympathien auf Seiten Englands, ein sicherlich geringerer auf seiten Deutschlands. Maßgebend hierfür war zweifellos, daß die Sorge, was der Gegner im Falle einer Neutralitätsverletzung Norwegen und seinen Bürgern zumuten würde, dem nationalsozialistischen Deutschland gegenüber größer war als gegenüber England, so daß bei der Beurteilung beider Möglichkeiten die Verletzung der norwegischen Neutralität durch England wohl als das kleinere Übel angesehen wurde. Das ändert aber an der Tatsache nichts, daß Norwegen die strikte Wahrung seiner Neutralität schon aus Selbsterhaltung als die realpolitische Hauptforderung ansah. Es erschänt und erscheint mir daher als abwegig, anzunehmen, daß die norwegische Regierung vor dem deutschen Einmarsch in Norwegen mit England Abmachungen über die Duldung einer Neutralitätsverletzung durch England getroffen hätte, wie hier und da behauptet worden ist.

Dafür sind bisher keinerlei schlüssige Beweise erbracht worden, es erscheint auch als im höchsten Grade unwahrscheinlich. Die Haltung, die Norwegen Deutschland gegenüber eingenommen hat, als der Einmarsch erfolgte, d.h. der militärische Widerstand gegen einen militärischen Angriff, war die Konsequenz seiner Politik, die Neutralität adäquat dem Angriff auf sie zu verteidigen. Norwegen schien aber unmittelbar nach dem Ingangsetzung der militärischen Gegenwehr bereit, über die durch unseren Angriff entstandene Situation in Verhandlungen einzutreten. Denn schon am Nachmittag des 9. April begann durch Vermittlung des in Oslo verbliebenen norwegischen Protokollchefs Johannessen ein Gedankenaustausch zwischen mir und der nach Hamar, 100 km nördlich Oslo, und später nach Elverum ausgewichenen norwegischen Regierung, der telefonisch über die Schwedische Gesandtschaft in Stockholm geführt wurde, und eine Besprechung zwischen König Haakon VII und mir zum Gegenstand hatte. Das klare Einverständnis zu meiner Audienz bei König Haakon wurde am Nachmittag des 9. April erteilt. Die Audienz fand dann am 10. April vormittags in Elverum statt. Diese Tatsache sowie die spätere Beteiligung des Außenminister Koht an der Audienz und die Bereitstellung der Führer der drei großen norwegischen Parteien zu einer Besprechung mit mir im Anschluß an die Audienz lassen nur den Schluß zu, daß die norwegische Regierung zu Verhandlungen und u.U. zu einer Revision ihres Standpunkts und zum Einlenken bereit war. Daß es nicht dazu kam, lag m.E. an der gegen die norwegische Verfassung erfolgten Aufstellung Quislings als Ministerpräsident, die im Zusammenwirken mit den Vertretern Rosenbergs in Oslo erfolgt war, und daran, daß Hitler über die Forderungen des deutschen Memorandums hinausgehend und im Widerspruch dazu von König Haakon die Anerkennung von Quisling als Regierungschef verlangte, obwohl Quisling, dessen Partei über keinen einzigen Sitz im Storting verfügte, nur einen verschwindend geringen Anhang im Lande hatte, von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt wurde und die Macht ohne die verfassungsmäßig vorgesehene Mitwirkung des Königs und der Verfassungsorgane usurpiert hatte.

Man kann demnach annehmen, daß Norwegen den besten Willen zur Verteidigung seiner Neutralität hatte und auch bereit war, ihn mit allen adäquaten Mitteln zur Geltung zu bringen, und daß sowohl Deutschland wie England gegenüber. In beiden Fällen wäre aber auch ein Verhandeln, Einlenken und Nachgeben gegenüber dem in jedem Falle überlegenen Gegner durchaus möglich gewesen und war vielleicht von der norwegischen Regierung von jeher in ihrer Rechnung eingestellt. Wie sich dies ausgewirkt hätte, wenn man nicht Quisling dem König aufzuzwingen versucht hätte, und wie die Gegenwirkung bei einem englischen Angriff auf die norwegische Neutralität ausgesehen hätte, dafür lassen sich bei dem geschichtlichen Ablauf der Besetzung Norwegens nur Vermutungen aufstellen, die aber mit einer gewissen Sicherheit in die angegebene Richtung weisen. England hätte allerdings dabei ohne Zweifel subtilere Methoden gewählt und wäre behutsamer und schrittweise vorgegangen, wie seine Verminung der 3-Meilen-Zone und der Hafeneinfahrten am 8. April 1940 dartun. Daß diese Verletzung der norwegischen Neutralität fortgesetzt worden wäre und auch zur Besetzung von Stützpunkten und von Teilen des Landes geführt haben würde oder dazu hätte führen können, darüber kann heute kaum noch ein Zweifel bestehen. Dabei wäre England infolge seiner Methoden und der in Norwegen vorhandenen Sympathien wohl der Erfolg beschieden gewesen, daß Norwegen nach Protest und Widerstand eingelenkt hätte, ein Erfolg, den das nationalsozialistische Deutschland sich m.E. durch sein Verhalten nach der Landung, vor allem durch das Festhalten an Quisling verschärzt hat.

Wenn ich in meiner Tätigkeit in Oslo den norwegischen Neutralitätswillen betont habe, habe ich doch auch immer wieder auf die Gefahren hingewiesen, die sich aus den englischen Absichten gegen Norwegen ergeben konnten. Ich habe aber im Gegensatz zu den Kreisen um Rosenberg und der Marine nicht an einen unmittelbar bevorstehenden totalen Angriff Englands auf Norwegen und seine Besetzung geglaubt, habe auch manche übertriebenen und sensationellen Nachrichten in dieser Richtung abgelehnt. Insbesondere konnte und kann ich mich auch nicht der von den gleichen Kreisen vertretenen

Ansicht anschließen, daß Norwegen, insbesondere der Außenminister Koht, vor dem deutschen Einmarsch schon mit den Engländern zusammengearbeitet und mit ihrer wiederholten Versicherung, sie hielten auf die Achtung ihrer Neutralität nach allen Seiten, uns hinter das Licht geführt hätten.

Wiesbaden, ~~den~~ 12. Februar 1999.

M. Kurt Krämer.

18. 2. 59

- Dr. H.-D. Loock -

Herrn
Gesandten a.D. Dr. Curt Bräuer

Lo/vW.

W i e s b a d e n
Hans-Sachs-Str. 12

Sehr verehrter Herr Gesandter Bräuer!

Für Ihr Schreiben vom 6. 2. 59 darf ich Ihnen sehr danken. Sie haben sich bei der Überarbeitung meiner "Niederschrift" viel Mühe gemacht. Die Ergänzungen sind mir sehr wertvoll; nicht zuletzt auch Ihre ausführliche Darlegung zur Frage der norwegischen Neutralität. Kritische Bemerkungen meinerseits erübrigen sich. Der von Ihnen auf Seite 5 neu eingefügte Absatz über die Ernennung des Administrationsrates setzt mich freilich in eine gewisse Verlegenheit. Sie berühren hier eine sowohl vom historischen als auch vom juristischen Gesichtspunkt überaus komplizierte Frage und erwähnen ausserdem ein Gutachten Faal Bergs, bei dem ich nicht weiss, ob ich es identifizieren kann. Ich will versuchen, möglichst kurz darzustellen, wie sich mir der von Ihnen angerührte Sachverhalt bisher darlegt.

Durch die Ernennung des Administrationsrates wurde die Rechtsunsicherheit, die der Staatsstreich Quislings mit sich gebracht hatte, weitgehend beseitigt. Die Einschaltung des Høyesterett bot ausserdem die Möglichkeit zur Wiederherstellung eines verfassungsgemäss relativ normalen Zustandes. Die norwegischen Kreise, die sich um das Zustandekommen des Rates bemühten, legten grossen Wert darauf, diese Möglichkeit offenzuhalten. Das gleiche gilt für die Vertreter des Auswärtigen Amtes in Oslo, also für Sie und Habicht. Dass Hitler an einer solchen vernünftigen Regelung letztlich nicht interessiert war, ist eine andere Sache.

Die juristischen Stellungnahmen zur Ernennung des Rates sind auch für den Historiker wichtig. Bisher glaubte ich diese Seite der Sache etwa folgendermassen ansehen zu müssen: Wenn auch im besetzten Teil Norwegens eine weitgehende Einmütigkeit ^{darüber} bestand, dass ein norwegisches Verwaltungsorgan geschaffen werden müsse, "um Quisling loszuwerden" (for å få Quisling bort), so war doch die Frage nach der Rechtsgrundlage des Rates von Anfang an heftig umstritten. Sie wissen, dass der entscheidende Beschluss im Høyesterett am Nachmittag des 14. 4. nicht einstimmig gefasst wurde. In der Proklamation, mit der das Gericht den Rat ernannte, wird jeder ausdrückliche Bezug auf die Verfassung vermieden. Ich lege eine Übersetzung des Textes bei. Nach dem Kriege hat man in Norwegen versucht, die Meinungsverschiedenheiten zwischen der "Osloer Clique" und "London" in dieser Frage zu überbrücken. Bei Anneus Schjødt (Riksrådsforhandlingene i 1940) findet man die folgende Formel, die im gleichen Sinn sehr häufig erscheint:

Er (Administrationsrat) war vom Høyesterett ernannt und diese Ernennung hatte das konstitutionelle Notrecht als einzige Grundlage. Soweit mir bekannt ist, hat niemand behauptet, dass die Verfassung oder das Gewohnheitsrecht (sedvansmessig fastslått staterett) dem Høyesterett die Befugnis gab, eine solche Ernennung vorzunehmen.

Sieht man zunächst einmal von der Bemerkung ab, dass niemand behauptet habe, die Ernennung stimme mit der Verfassung überein, so kann der Historiker die Interpretation Schjødts m.E. gelten lassen, wenn er allein die Proklamation des Høyesterett im Auge hat. Der eingangs angedeuteten historischen Beurteilung des Sachverhalts widerspricht sie nicht. Es wäre aber von höchstem Interesse zu wissen, ob ein Gutachten Paal Bergs existierte, in dem expressis verbis festgestellt wird, dass die Ernennung des Rates ^{mit} der norwegischen Verfassung übereinstimmt. Es bestünde dann zumindest die Möglichkeit, dass der Justitiarius dem Administrationsrat auch politisch weiterreichende Bedeutung beimass, als es seine _n Opponenten im Høyesterett richtig schien. Mit einer solchen Möglichkeit habe ich aber bisher nicht gerechnet. Nach dem mir vorliegenden Material sprachen am 14. 4. vormittags Heyerdahl und

Gunnar Schjelderup im Auftrage Berge bei Ihnen in der Gesandtschaft vor. Heyderdahl liess bei dieser Gelegenheit "als seine persönliche Meinung" einfliessen, "es bestünde die Möglichkeit, dass das Høyesterett in Anbetracht der Verhältnisse sich dazu entschliessen könne, einen Rat mit administrativer Befugnis (et administrativt råd) zu ernennen, um das Quisling-Regime abzulösen".

Gegen 14 Uhr suchte Sie Paal Berg in Ihrer Wohnung auf. In seinem Tagebuch berichtet er über die Unterredung das Folgende:

Ich erklärte, dass wir uns in einer Notsituation befänden, die von der Verfassung und der Gesetzgebung nicht vorgesehen sei; wir hätten deshalb keine gesetzliche Handhabe, mit deren Hilfe eine solche Situation gelöst werden könne. Ich erklärte, die Verfassung enthalte Bestimmungen, die man in gewisser Weise als Ausdruck dafür ansehen könne, dass unter solchen aussergewöhnlichen Verhältnissen, das Høyesterett eingreifen dürfe; ich sagte ferner, dass ich, was mich beträfe, dazu bereit wäre, dem Høyesterett die Ernennung eines zivilen Verwaltungsorganes vorzuschlagen...

Nach der bewegten Sitzung im Høyesterett suchte Sie Paal Berg dann am Abend gegen 20 Uhr, wahrscheinlich in K.W.A., wieder auf und übergab Ihnen die anliegende Proklamation und das Memorandum, das in den Doc. Germ. For Pol., Bd. IX als Dokument Nr. 114 abgedruckt ist.

Auf Grund dieser Unterlagen würde ich naturgemäss meinen, dass Ihre Formulierung in der Niederschrift, wonach Paal Berg erklärt hat, die Ernennung des Administrationsrates stehe mit der Verfassung im Einklang, den Sachverhalt etwas zu knapp wiedergibt. Fraglich ist aber, ob mein Material vollständig ist.

Ich darf Ihnen nochmals für Ihre liebenswürdige Hilfe danken und kann nur immer wieder die Hoffnung aussprechen, dass ich Ihnen nicht lästig falle.

Mit den besten Grüssen auch an Ihre Gattin
bin ich Ihr
Ihnen sehr ergebener

6

Die hier wiedergegebene Aufzeichnung wurde von einem Schriftstück abgeschrieben, das sich im Besitz des Gesandten Bräuer befindet. Es handelt sich um einen Durchschlag der Rechtfertigungsschrift von Theodor Habicht, der vom Verfasser dem Gesandten Bräuer am 17. oder 18. April 1940 übergeben wurde. Dr. Bräuer hat unter dem Text handschriftlich "gez. Habicht" vermerkt:

Das Original ist in den Akten des Auswärtigen Amtes bisher noch nicht nachgewiesen. Über die Authentizität des Exemplars, das sich im Besitz Dr. Bräuers befindet, scheint jedoch kein Zweifel möglich. Es ist mit der im Auswärtigen Amt häufig verwendeten Schreibmaschinentype geschrieben. Der Inhalt der Aufzeichnung stimmt mit den anderweitig bekannten Ereignissen in Oslo überein.

Das Schriftstück ist von Professor Magne Skodvin gelegentlich eines Besuches bei Dr. Bräuer eingesehen worden. Sverre Hartmann hat es am 5. 11. 1957 in der Wohnung des Gesandten abgeschrieben.

München, den 16. 12. 1958

Wwe

A b s c h r i f t

Durchschlag

G. Rs.Aufzeichnung

Ich suchte sofort nach meiner Ankunft in Oslo am Sonntag, den 14. d.M. um 14 Uhr den Gesandten Bräuer auf und hatte anschliessend daran im Laufe des Nachmittags und der Nacht gemeinsam mit ihm nacheinander Besprechungen mit Vertretern der norwegischen Behörden und Bevölkerung (Reichsgerichtspräsident Berg, Bischof Berggrave [sic], Regierungspräsident Kristensen [sic]), Führern von Verbänden und Organisationen, mit der Wehrmacht (General v. Falkenhorst und Generalmajor Engelbrecht) und mit den Herren Quisling, Scheidt und Hagelin.

Die Besprechungen ergaben zusammengefasst folgendes Bild:

1. Die Regierung Quisling war ohne jeden Rückhalt in der Bevölkerung und wurde von ihr einmütig abgelehnt. Von 8 Ministern waren nur 4 anwesend; diese hatten jedoch ihre Ministerien noch nicht betreten und noch keinerlei Regierungsmassnahmen getroffen. Quisling selbst sass unter dem Schutz der deutschen Bajonette und der deutschen Kriegsflagge in einem Hotel, in dem sich der Divisionsstab Engelbrecht eingerichtet hatte. Er hatte seit seiner Machtübernahme ausser der Abgabe einer Rundfunkproklamation keinerlei Regierungsmassnahmen getroffen und hatte auch keinen Plan, was er weiterhin tun müsse. Er war unsicher und entschlosslos und warf die Schuld für alle Versäumnisse und Unterlassungen

Unterlassungen auf die deutschen Stellen und vor allem auf die Wehrmacht, von der er in verschiedenen Punkten sogar behauptet, dass sie versagt habe. Die Wehrmacht ihrerseits war schroff gegen Quisling eingestellt und auf Grund der fortgesetzt einlaufenden Frontberichte vor allem darüber erbittert, dass sie bei der Berührung mit der Bevölkerung nicht als deutsche Wehrmacht betrachtet wurde, sondern als Schutztruppe des Usurpators, der einmütig von der ganzen Bevölkerung abgelehnt werde. Die Lage ist am klarsten gekennzeichnet durch folgenden Vergleich: Quisling spielt in den Augen der norwegischen Bevölkerung die gleiche Rolle, wie Dr. Dornen 1923 im Rheinland, d. h. die Rolle des Usurpators, der bei einmütiger Ablehnung durch das ganze Volk den Versuch machte, sich mit Hilfe der Bajonette einer fremden Macht in den Besitz der Regierungsgewalt zu setzen und sich zu behaupten.

2. Die Prüfung der Frage, ob es möglich sei, an die Stelle der geflüchteten Regierung Koth eine andere legale Regierung zu setzen, die vom ganzen Land anerkannt wurde, ergab, dass das bei der Einstellung der norwegischen Bevölkerung ohne Zustimmung des Königs unmöglich sei. Jede Regierungsbildung mit Regierungsanspruch für das ganze Land ohne Zustimmung des Königs würde nur eine andere Wiederholung des Experiments Quisling sein.

3. Die Möglichkeit einer Interimslösung ergab sich aus der Erklärung des Präsidenten des Reichsgerichts, dass er auf Grund seiner verfassungsmässigen Stellung mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Reichsgerichts und in weitgehender Auslegung des Artikels 46 der Verfassung in der Lage sei, einen Regierungsausschuss für die besetzten Gebiete zu berufen, die in loyaler Zusammenarbeit mit den Besatzungsbehörden und unter voller Verantwortung dafür sorgen werden, dass eine Beruhigung der Bevölkerung eintrete, der Widerstand aufhöre, die Flüchtlinge zurückkehrten (1/3 der Bevölkerung Oslos war in die Berge geflüchtet) und Verwaltung und Wirtschaft weiterliefen. Hinter diese Regelung würden sofort und geschlossen auch alle Verbände des Wirtschaftslebens und der Arbeiterschaft treten und zur loyalen Mitarbeit bereit sein. Darüber hinaus erhoffte man dazu auch die Zustimmung des Königs und in der Ausstrahlung auch ein Nachlassen bzw. Aufhören des Widerstandes in den noch nicht besetzten Landesteilen. Diese Darstellung wurde auch von anderen an den Besprechungen beteiligten Vertretern - mit Ausnahme natürlich des Herrn Quisling - bestätigt und auch die Wehrmacht versprach sich hiervon für die Durchführung ihrer Aufgabe grösste Erleichterung.

4. In diesem Stadium wurde telefonisch und durch Telegramme die Verbindung mit Berlin aufgenommen und angefragt, ob eine solche Regelung genehmigt werde. Hier ist dann das Missverständnis eingetreten, dass Berlin verstand, es handele sich um die Bildung einer loyalen Regierung für

für das ganze Land, während von Oslo aus der Regierungsausschuss mit beschränktem Wirkungsbereich gemeint war.

5. Nach Eingang der Zustimmung von Berlin - von der sich nun herausgestellt hat, dass sie auf Grund einer irrigen Annahme erfolgte - wurden die Besprechungen wieder aufgenommen und dabei gegen anfänglich stärkste Bedenken auf norwegischer Seite die Forderung durchgedrückt, die hinsichtlich der Person Quislings von Berlin gestellt worden war. Der neugebildete Regierungsausschuss unter der Führung des Regierungspräsidenten von Oslo und begleitet vom Reichsgerichtspräsidenten und führenden Vertretern aller Spitzenorganisationen und Verbände, der Wirtschaft und Gewerkschaften stellte sich daraufhin am Montag, dem 15. Mai, um 16 Uhr dem Gesandten Bräuer als dem Reichsbevollmächtigten vor und gelobte in Ansprachen des Reichsgerichtspräsidenten und des Vorsitzenden des Regierungsausschusses unter einmütiger Zustimmung der Vertreter der Verbände ihm und den Besatzungsbehörden vollste Loyalität, engste Zusammenarbeit und Erfüllung aller Forderungen der Besatzungsbehörden, wobei darüber hinaus noch zum Ausdruck gebracht wurde, dass man von dieser Regelung auch eine allmähliche Befriedung des ganzen Landes erhoffte.

Im Anschluss hieran sprachen über den Sender Oslo der Reichsgerichtspräsident, Herr Quisling und der Vorsitzende des Regierungsausschusses. Dazu wurde weiter noch bekanntgegeben das Kommuniqué des Reichsbevollmächtigten

tigten und die Zustimmungserklärung der Verbände. Die gleichen Reden und Proklamationen wurden dann eine Stunde später durch eine Extra-Ausgabe des "Dagbladet" bekanntgegeben und am nächsten Morgen in grösster Aufmachung von allen Osloer Zeitungen gebracht, wobei einheitlich zum Ausdruck gebracht wurde, dass hiermit die Rückkehr geordneter Verhältnisse auf legaler Basis sichergestellt sei und voraussichtlich eine Befriedung des ganzen Landes zur Folge haben werde.

6. Die Wehrmacht war von dieser Regelung ausserordentlich befriedigt und verspricht sich grossen Erfolg davon. Sie liess sofort die Proklamation in 500000 Flugblättern drucken, um sie an den Punkten des militärischen Widerstandes abwerfen zu lassen, und wird ausserdem dafür sorgen, dass die Osloer Zeitungen, die diese Proklamation und kommentierenden Leitartikel enthalten, sofort an allen erreichbaren Stellen verbreitet werden.

Die Wirkung auf die Bevölkerung - soweit ich sie selbst an Ort und Stelle noch beobachten konnte - war die einer grossen Erleichterung. Es setzte fast unmittelbar der Rückstrom der Flüchtlinge nach Oslo ein, bisher geschlossene Geschäfte wurden wieder geöffnet und das Verhältnis zwischen Bevölkerung und Truppe sichtbar besser.

Die inzwischen aus Oslo eingegangenen Telegramme zeigen eine Weiterentwicklung in dieser Richtung an.

Berlin, den 17. April 1940

Dr. jur. Curt Bräuer
Gesandter a.D.



Wiesbaden, den 2. April 1959

Hans-Sachs-Straße 12

Institut für Zeitgeschichte
Datum: 4. APR 1959
Dr. Bräuer
Dr. Loock

B
15m
4

Sehr geehrter Herr Loock!

Vor Antritt meiner mehrwöchigen Reise möchte ich heute noch kurz auf den wesentlichen Inhalt Ihres Schreibens vom 18. Februar eingehen, für das ich Ihnen bestens danke. Es hat mich vor allem deshalb interessiert, weil es die wesentlichen Unterlagen über die rechtliche Grundlage des Administrationsrats zusammenstellt und die Motive seiner Einsetzung durch das Høyesterett erkennen läßt. Für mich enthält es in vielleicht etwas präziserer Form eine Bestätigung dessen, woran ich mich aus den Verhandlungen über die Bildung des Administrationsrats erinnere.

Ich gebe Ihnen dabei allerdings vollkommen recht, wenn Sie der Ansicht sind, daß meine Formulierung in der Niederschrift unserer Unterredung vom 24. und 25. November 1958, wonach Paal Berg erklärt hat, die Ernennung des Administrationsrates stehe mit der Verfassung im Einklang, den Sachverhalt zu knapp wiedergibt. Weiter ist auch die Wahl des Wortes "Gutachten" nicht sehr glücklich; denn es liegt oder lag nicht etwa ein förmliches Gutachten von Paal Berg vor, sondern die auch von ihm erwähnten, in Gesprächen zwischen mir und in erster Linie ihm selbst (14.4.40) von ihm entwickelten Gedankengänge, deren Ausgangspunkt die Verfassung war. Ich glaube, daß man zu einer richtigen Formulierung gelangt, wenn man die Aufzeichnung von Paal Berg in seinem Tagebuch zugrunde legt und sie auch bei der Interpretation der Proklamation des Høyesterett vom 15. April 1950 verwendet.

Es wird also nötig sein, daß die von Ihnen angemerkte Formulierung auf S. 5 der Niederschrift über unsere Unterredung genauer und weiter gefaßt wird.

Ich schicke Ihnen nach meiner Rückkehr eine neue Formulierung, wollte aber nicht unterlassen, Ihnen meine für die Fortsetzung Ihrer Arbeiten vielleicht wichtige Stellungnahme zu den Ausführungen Ihres Schreibens vom 18. Februar ^{jetzt schon} zukommen zu lassen.

Wiesbaden, den 2. April 1959



Herrn Prof. Dr. G. G. ...
Gesandter a. D.

Indem ich Sie meines weiterbestehenden Interesses an
Ihren Forschungen und meiner Bereitschaft mit zu helfen
versichere bin ich mit freundlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

C. Krämer

noch kurz auf den ...
18. Februar eingehend ...
hat mich vor allem ...
lichen ...
durch das ...
vielleicht ...
von ich mich ...
minister ...
Ich gebe Ihnen ...
die der Ansicht ...
schickt unsere ...
wennsch ...
Kontakte ...
verhält zu knapp ...
Wörter "Gutachten" ...
lag nicht etwa ...
sondern die auch ...
wir und in erster ...
wickeln Gedankengänge ...
war. Ich glaube ...
langst, wenn man ...
genuch zugrunde ...
Proklamation des ...
Es wird also ...
weiterung auf ...
genauer und weiter ...
Ich schicke Ihnen ...
rang, wollte aber ...
setzung Ihrer ...
den Ausführungen ...
lassen.

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

75-587-1
1948/56

V e r n e h m u n g
des Karl S C H R O E D E R
durch Mr. E I N S T E I N
am 14. Dezember 1946, 9.30 bis 12.00 Uhr
auf Veranlassung von Mr. W O O L Y H A N
Stenograf: Georg G O T T I N G E R.

F: Wie ist Ihr Name?

A: S C H R O E D E R, Karl.

F: Ihr letzter Rang?

A: Oberstaatsanwalt.

F: Wo?

A: In Nuernberg.

F: Bei was?

A: Oberstaatsanwalt in Nuernberg.

F: Am Landgericht?

A: Beim Landgericht.

F: Ich muss Sie vereidigen. Sprechen Sie mir nach: "Ich schwore
bei Gott dem Allmaechtigen, dass ich die reine Wahrheit sagen werde, nichts
hinzufuegen und nichts verschweigen werde, so wahr mir Gott helfe."

(Der Zeuge spricht den Eid.)

F: Erklaeren Sie ganz kurz Ihren juristischen Werdegang.

A: Ich bin geboren am 3. Mai 1893 in Holztrabach, Landkreis Mallers-
dorf. Nach dem Besuch des Humanistischen Gymnasiums studierte ich vom Winter-
semester 1912/13 bis Sommersemester 1921 mit einer ungefaehr fuenfjaehrigen
Unterbrechung durch den Krieg an der Universitaet Muenchen Rechts- und Staats-
wissenschaften. Im November 1921 legte ich das Referendarexamen ab, im Novem-
ber 1923 die juristische Staatspruefung. Von Ende 1924 bis 31. Januar 1926 war
ich Rechtsanwalt in Deggendorf. Am 1.2.1926 wurde ich als Gerichtsassessor

an das Landgericht Muenchen I einberufen und am 1. Maerz 1926 zum Amtsanwalt in Bayreuth ernannt. Am 15. Dezember 1926 wurde ich 3. Staatsanwalt in Bayreuth und kam am 1. Maerz 1927 als Amtsgerichtsrat nach Hof. Am 1. Juli 1930 wurde ich zum 1. Staatsanwalt in Nuernberg ernannt, am 1. November 1933 zum Landgerichtsrat beim Landgericht Nuernberg-Fuerth. Am 1. Januar 1936 wurde ich zum Oberstaatsanwalt in Wuerzburg ernannt und am 1. Juli 1941 als Oberstaatsanwalt nach Nuernberg versetzt.

F: An was fuer ein Gericht?

A: Beim Landgericht. Das ist meine juristische Laufbahn.

F: Sie haben Ihre Taetigkeit als Staatsanwalt des Sondergerichts ueberhaupt nicht genannt.

A: Ich dachte meinen juristischen Werdegang. Nachdem ich nicht mehr diese Konzentrationsfaehigkeit habe, darf ich meine Aufzeichnungen zur Unterstuetzung benutzen. Jetzt wollte ich meine Taetigkeit beim Sondergericht beschreiben.

F: Erklaeren Sie jetzt Ihre politische Laufbahn, Parteizugehoerigkeit usw.

A: In meinem Fragebogen habe ich angegeben, dass ich im Fruehjahr 1923 der NSDAP beigetreten bin. Der Sachverhalt war folgender: Ich bin jetzt ueberzeugt, dass ich es gar nicht bin, habe ich erst nachtraeglich erfahren.

F: Das glaube ich nicht.

A: Ich bin naemlich es heisst doch, dass man Parteigenosse.... ich bin sofort wieder an sich nichts weiter zu tun gehabt 1923.

F: Was ist Ihre Parteinummer?

- 3 -

A: Parteinummer ist an die fuenf Millionen.

F: Das glaube ich nicht.

A: Selbstverstaendlich. Ich bin bei der Partei 1.Mai 1937, also rueckwirkend aufgenommen. Das sind Tatsachen. 1923 habe ich den Antrag auf Aufnahme gestellt; habe nie etwas bekommen.

F: Waehrend des Dritten Reiches war es doch ganz schoen, wenn man sagen konnte, ich bin seit 1923 Parteigenosse!

A: Darum dreht es sich nicht. Deswegen wuerde sich meine Situation nicht verschlechtern, wenn ich sagen wuerde, ich waere dabei gewesen, weil ich ja wieder ausgeschieden bin in der Zeit, Wenn ich unter Eid aus-sagen muss und die Wahrheit sagen muss, muss ich dafuer sorgen, dass mir nicht der Vorwurf gemacht wird, ich habe einen Meineid geleistet.

F: 1923 haben Sie den Antrag gestellt.

A: Gestellt, habe aber nichts mehr gehoert. Und dann, Ende 1937, bin ich rueckwirkend, das war ungefaehr 1938, vielleicht im Sommer 1938, mit Wirkung vom 1. Mai 1937 in die Partei aufgenommen worden.

F: Welcher anderen Formation haben Sie angehooert?

A: Bei keiner Formation.

F: SA, SS usw. ?

A: Nein.

F: Rechtswaehrerbund?

A: Rechtswaehrerbund, da war ich seit Maerz 1945 habe ich ein Schreiben bekommen, nachdem ich einige Monate vorher kommissarischer Gaugruppenwarter bereits war, in dieser Funktion...., der fruehere Gaugruppenwarter war meines Wissens ROTH AUG.

F: War das ein Amt eines politischen Leiters?

A: Nein. War kein politischer Leiter. Ich habe nicht die geringste politische Taetigkeit ausgeuebt.

F: Sie sprechen von ROTHHAUG; hat der das Amt eines politischen Leiters ausgeuebt?

A: Ich war in Wuertzburg. Ich habe gehoert, er sei Gaugruppenwalter gewesen.

F: Das war kein politischer Rang?

A: Das war kein politischer Rang.

F: Erzählen Sie von Ihrer Taetigkeit als Oberstaatsanwalt in Wuernberg.

A: Die allgemeine Taetigkeit? Nur vom Sondergericht?

F: Erklären Sie, wie das besonders wichtig wurde.

A: Am Sondergericht oblag bis zum Kriegsausbruch.....

F: Erst muessen Sie sagen, dass Sie als Oberstaatsanwalt ueber das Sondergericht zu verfuegen hatten.

A: Am 1. Juli 1941 wurde ich zum Leiter der Anklagebehoerde beim Sondergericht Wuernberg bestellt. Als ich diese Taetigkeit aufnahm, wurden vor dem Sondergericht im wesentlichen Kriegswirtschaftsverbrecher, Schwarzschlachtungen,

F: Und vor 1941?

A: Von 1941 ab, vom 1.7.1941 ab. Vorher war ich nicht beim Sondergericht. Dann Verbrechen nach dem Volkesschaedlingsgesetz, das sind Verbrechen, die unter Ausnutzung der Kriegsverhaeltnisse begangen wurden, wurden die Gewohnheitsverbrecher angeklagt. Gegenueber diesen Straftaten fielen die

Heimtueckestrafsachen, die bis Kriegsausbruch die Hauptaufgabe des Sondergerichtes darstellten, nicht mehr ins Gewicht. Es wurde auch seit dieser Zeit mit verhaeltnismaessig geringen Strafen, Geld- oder kurzen Freiheitsstrafen geahndet.

F: Sie wollen mir sagen, dass ROTHHAUG Heimtuecke-Sachen mit Geld- und Freiheitsstrafen belegt hat?

A: Das kann jeder Zeit festgestellt werden. Da brauchen Sie nur herzugehen und sich dieses Vollstreckungsregister geben zu lassen. Da steht alles drin.

F: Das habe ich eben gesehen. Da haben Sie einen besonderen Heimtuecke-Fall, den ROTHHAUG mit dem Tode bestraft hat.

A: Das ist mir nicht bekannt, dass da ein Fall da ist. Da war die Hoechststrafe 5 Jahre Gefaengnis.

F: ROTHHAUG ist mit Schaerfe vorgegangen. Er war als scharf bekannt. Das sagt er ja selbst.

A: Aber ich kann jetzt nur das sagen.

F: Das wissen Sie nicht?

A: Dass er als scharf bekannt war? Warum soll ich das nicht wissen.

F: Machen Sie keine so laecherlichen Sachen.

A: Das sind Tatsachen. Wenn ich unter Eid vernommen werde, dann muss ich das sagen, was ich nach bestem Wissen verantworten kann. Ich sage nicht von diesen schweren Delikten, sondern dass diese Heimtuecke-Delikte damals eine untergeordnete Rolle gespielt haben.

F: ROTHHAUG hat die Heimtuecke-Faelle benutzt, um in jeden

Fall eine Propaganda-Fede zu halten und diese Vergehen hat er entsprechend geahndet.

A: Ich sage in der Regel nicht, das sind dann viel schwerere gewesen.

F: Die wurden als schwer aufgebauscht. Und Sie waren der Handlanger darin.

A: Ich waere der Handlanger von ROTHBAUG gewesen? Ich glaube nicht, dass da ein Nachweis erbracht werden kann. Ich bin jedenfalls anderer Meinung und bin in der Lage, das zu beweisen. Meine Taetigkeit beim Sondergericht: Die Sachbehandlung. Die einlaufenden Anzeigen wurden mir zur Kenntnismahme vorgelegt und dann den nach der Gescheeftsverteilung zustaeendigen Staatsanwaelten zur Bearbeitung zugeleitet. Meine Taetigkeit bestand im wesentlichen darin, dass ich durch Unterzeichnung der von den Sachbearbeitern gefertigten Anklageschrift nach aussen als Anklaeger in die Erscheinung trat und die Taetigkeit der Sachbearbeiter dahin ueberwachte, dass der in der Anklageschrift niedergelegte Sachverhalt erschoepfend und richtig dargestellt wurde und den gesetzlichen Tatbestand der angefuehrten Strafbestimmung erfuelle. Weiter beaufsichtigte ich die Staatsanwaelte nach der Richtung, dass sie in der Sitzung als Anklagevertreter ein taktvolles, wuerdiges und objektives Verhalten an den Tag legen. Persoenlich habe ich weder sine Anzeige selbst behandelt, noch bin ich in einer Sitzung des Sondergerichts als Anklaeger taetig gewesen. - Auf die Antragstellung hatte ich keinen massgebenden Einfluss. Nach den geltenden Bestimmungen musste jeweils die Anklageschrift mit den Akten - in der letzten Zeit fiel wegen der Versand-Schwierigkeiten die Beigabe der Akten haeufig weg - und mit

den von dem Sachbearbeiter vorgeschlagenen und von mir gebilligten Strafantrag vor Einreichung der Anklage beim Sondergericht dem Generalstaatsanwalt bzw. dem Reichsjustizministerium zur Entscheidung und Pruefung vorgelegt werden. Diese Stellen allein trafen in jedem einzelnen Falle die Entscheidung, ob und in welcher Weise das Verfahren durchzuführen sei und welcher Strafantrag zu stellen sei. Wiederholt wurden die von mir vorgelegten Strafantraege auch abgeändert, sei es, dass die Strafantraege als zu hoch oder als zu niedrig angesetzt wurden. Persoenlich konnte ich sonach keine selbstaendige Entscheidung treffen, hatte vielmehr die Weisungen und Anordnungen meiner Vorgesetzten entgegenzunehmen und an die mir unterstellten Staatsaerwaelte weiterzuleiten. Das ist die rein allgemeine Sachbehandlung.

F: Nachdem Sie Ihre Weisungen von Berlin bekommen haben, haben Sie sich in schweren Faellen jeweils mit ROTH AUG getroffen, oder hat er Ihnen die Sache vorgetragen?

A: Ich persoenlich niemals. Der ROTH AUG waere der letzte gewesen, der sich von mir oder von einem anderen, von einem Staatsanwalt, eine Weisung haette geben lassen. Das hat er nie gemacht.

F: Es ist nicht, dass Sie ihm die Weisung gegeben haben, sondern dass er Ihnen die Weisung gegeben hat.

A: Das waere voellig zwecklos gewesen, weil wir unsere Weisungen ausschliesslich vom Generalstaatsanwalt oder Justizministerium bekommen haben, wie diese Sache zu behandeln war und diese Weisungen schon

fuer uns bindend waren, bevor wir die Anklageschrift an das Sondergericht weitergeleitet haben. Da kann jeder Sachbearbeiter dazu gehoert werden, der muss das bestaetigen. Es ist eine Hetze vielleicht gegen mich, die von irgendwelchen Kameraden getrieben wird, dass ich da grundlos verdaechtigt werde.

F: Der Rothaug war als scharf bekannt und bezeichnete sich selbst als scharf.

A: Das weies ich nicht, als was er sich bezeichnet.

F: Sie haben lange zusammen gearbeitet.

A: Ich kenne ihn seit 20 Jahren.

F: ROTHHAUG und Sie waren intimste Freunde?

A: Ja.

F: ROTHHAUG hat erkluert, dass er wuenschte, mit der Staatsanwaltschaft vor der Verhandlung gewisse Faelle zu besprechen, damit das von ihm gewuenschte Strafmass waehrend der Verhandlung auch angefordert wird.

A: Das ist voellig unrichtig, wenn Sie so informiert werden sind. Wir haben diese Weisungen vom Justizministerium bzw. vom Generalstaatsanwalt erhalten und niemals eine Weisung vom Sondergericht entgegenommen oder erhalten, wie wir eine Sache anzupacken haben. Dazu waere

ich mir zu gut gewesen, dass ich einen Handlanger mache.

F: Das Justizministerium hat ja die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwalt und Richterschaft angestrebt, so dass Strafantrag und Urteil wo moeglich gleichlaufend sein sollten. Das wurde in allen Gerichten in die Tat umgesetzt, auch im Sondergericht Nuernberg. Das stimmt doch?

A: Wir sind bei diesen sogenannten Lenkungsbesprechungen mit unseren Weisungen, bei der der Generalstaatsanwalt zugegen war und der Landgerichtspraesident, mit gebundener Marschrouten marschiert. Wir haben bereits in unseren Handakten unsere Auffassung niedergelegt, welcher Strafantrag von uns aus vertreten wird. Diese einzelnen Faelle, die zur Aburteilung gestanden haben, sind kuerzer oder laenger eruertert worden und wir haben diese Auffassung nach unseren Weisungen, die schon in den Akten waren, dort vertreten.

F: Es steht doch fest, dass sich ROTHANG sehr oft ueber einen milden Strafantrag beschwerte.

A: Bei mir nicht. Der muesste hoechstens bei einem Staatsanwalt sich beschwert haben. Ich selbst war nicht in den Sitzungen.

F: Nachdem Sie gesagt haben, dass Sie und ROTHANG im Dienste Freunde waren, ist es klar, dass Sie taeglich bei ihm ein und aus gegangen sind?

A: Eben nicht. Ich bin wochenlang nicht hingekommen, wir haben uns hoechstens getroffen bis zur Strassenbahn, wenn er aus dem Buero

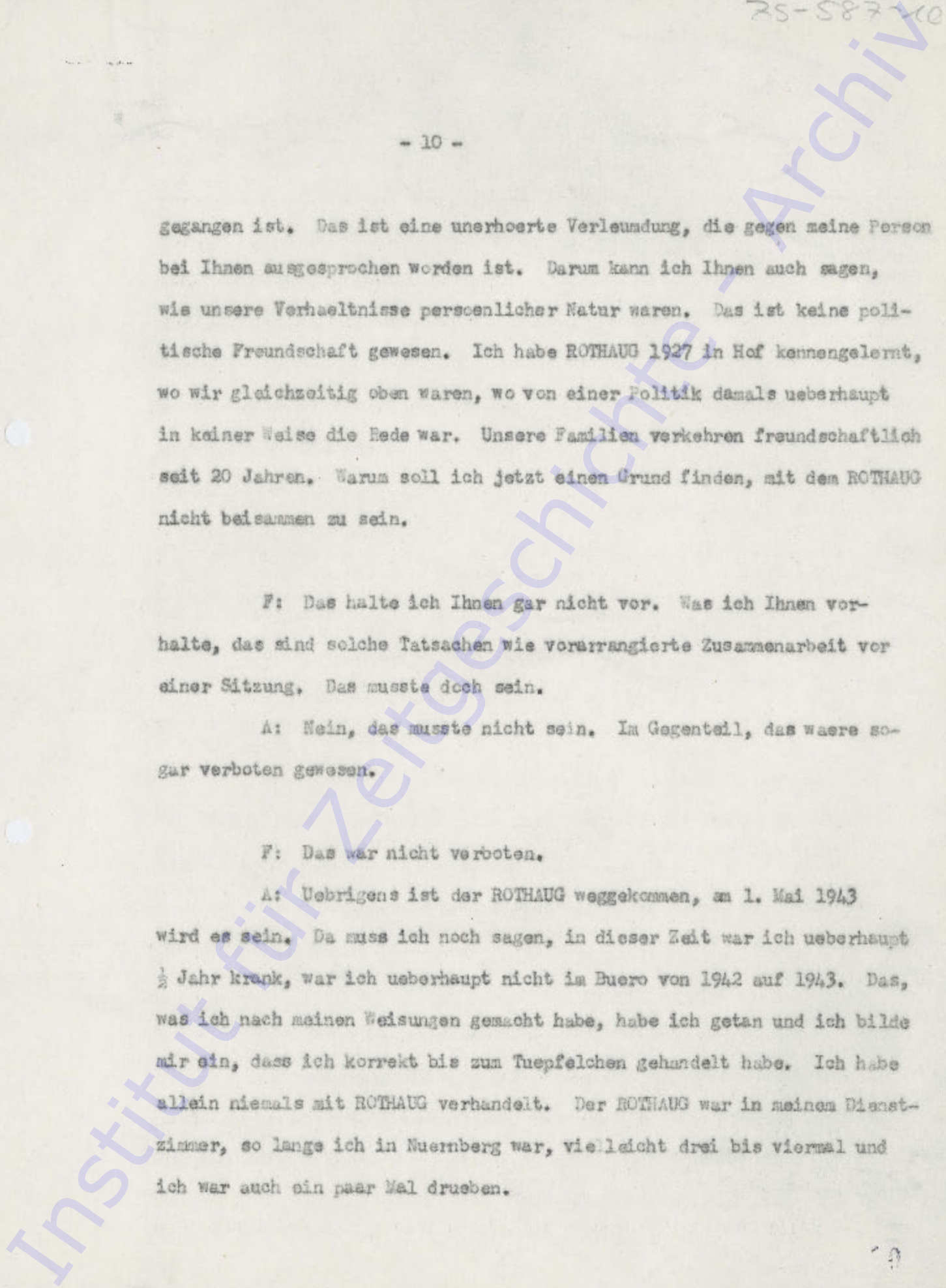
gegangen ist. Das ist eine unerhoerte Verleumdung, die gegen meine Person bei Ihnen ausgesprochen worden ist. Darum kann ich Ihnen auch sagen, wie unsere Verhaeltnisse persoenlicher Natur waren. Das ist keine politische Freundschaft gewesen. Ich habe ROTHHAUG 1927 in Hof kennengelernt, wo wir gleichzeitig oben waren, wo von einer Politik damals ueberhaupt in keiner Weise die Rede war. Unsere Familien verkehren freundschaftlich seit 20 Jahren. Warum soll ich jetzt einen Grund finden, mit dem ROTHHAUG nicht beisammen zu sein.

F: Das halte ich Ihnen gar nicht vor. Was ich Ihnen vorhalte, das sind solche Tatsachen wie vorarrangierte Zusammenarbeit vor einer Sitzung. Das musste doch sein.

A: Nein, das musste nicht sein. Im Gegenteil, das waere sogar verboten gewesen.

F: Das war nicht verboten.

A: Uebrigens ist der ROTHHAUG weggekommen, am 1. Mai 1943 wird es sein. Da muss ich noch sagen, in dieser Zeit war ich ueberhaupt $\frac{1}{2}$ Jahr krank, war ich ueberhaupt nicht im Buero von 1942 auf 1943. Das, was ich nach meinen Weisungen gemacht habe, habe ich getan und ich bilde mir ein, dass ich korrekt bis zum Tuepfelchen gehandelt habe. Ich habe allein niemals mit ROTHHAUG verhandelt. Der ROTHHAUG war in seinem Dienstzimmer, so lange ich in Nuernberg war, vielleicht drei bis viermal und ich war auch ein paar Mal drueben.



F: Das ist nicht richtig.

A: Ich warx wenig drueben. Das wird jeder bestaetigen mues-
sen. Da waere nichts dahinter, wenn ich zu ihm ins Buero gegangen waere.
Aber ich habe selbst keine Zeit gehabt. Ich bin selbst mit meiner Arbeit
kaum fertig geworden. Ich muss mich meiner Haut wehren und wehre mich auch.
Die sollen das feststellen, wer das war, wer das behaupten kann, mich
einfach hereinzuziehen.

F: Wer glauben Sie denn?

A: Ich weiss es nicht.

F: Es ist der ROTHAUG selbst.

A: Der mich verdaechtigt?

F: Nicht verdaechtigt, er sagt nur Tatsachen. Er sagte,
die Zusammenarbeit musste sein, darum haben Sie die Faelle mit ihm be-
sprochen.

A: Nein, das ist nicht richtig. Wenn er das sagt, ist er
entweder falsch verstanden worden oder er hat sich falsch ausgedrueckt.

F: Das glaube ich nicht. Er wusste ganz genau, was er tut.

A: Ich kann nur sagen, dass das die Tatsachen sind, die
jederzeit bestaetigt werden koennen von jedem Sachbearbeiter, dass ich
nur das getan habe, was ich weisungsgemaess zu tun hatte und sonst nichts.
Das kann mir niemand nachweisen, weil das nicht der Fall war. Ich habe

das gemacht und da waeren die ganzen Lenkungsbesprechungen ueberfluessig gewesen.

F: Der ROTH AUG war bei solchen Lenkungsbesprechungen anwesend?

A: Er ist bald nicht mehr da gewesen.

F: Solche Lenkungen hatte er ueberhaupt unberuecksichtigt gelassen, weil er genau wusste, wie er zu handeln hatte.

A: Das kann ich nicht sagen. Bei diesen vielen Sitzungen habe ich an diesen Sitzungen persoendlich ueberhaupt kein Interesse gehabt. Der Sachbearbeiter ist gekommen und es ist in diesem Sitzungs-Kalender des Staatsanwaltes festgelegt worden, welcher Antrag gestellt wurde und welches Urteil ergangen ist und das ist mir zur Kenntnismahme vorgelegt worden.

F: Ich habe einen Fall gesehen, in dem ein Mann auf Weisung des Ministeriums nur nach dem Heimtuecke-Gesetz haette angeklagt werden muessen. Der ROTH AUG hat sich erboest ueber so einen Fall, ueber so ein Ansinnen des Ministeriums und hat es mit Ihrer Fuehlungnahme fertig gebracht, dass die ganze Tat in ein Volksschaedlings-Verbrechen umgewandelt wurde.

A: Inwiefern?

F: Der Sitzungs-Staatsanwalt hat das Heimtuecke-Gesetz benutzt. Darauf hat er sich mit Ihnen in Verbindung gesetzt und Sie haben dann dem Staatsanwalt tuechtig auf den Kopf gehauen. Ja?

A: Das wuesste ich nicht.

F: Bis er sich den Wuenschen ROTH AUGS ergab.

A: Ich weiss ueberhaupt nicht, um welchen Fall es sich dreht. Da wuerde ich bitten, dass mir diese Akten usw. zur Verfuegung gestellt werden, damit das nachgeprueft werden kann. An einen solchen Fall kann ich mich nicht erinnern. Und im uebrigen war der Staatsanwalt genau so wie ich weisungsgebunden. Und wenn ich diese Auffassung nicht vertreten hatte, haette ich mich vorher mit dem Ministerium in Verbindung setzen muessen, weil ich nicht berechtigt gewesen waere, eine abweichende Auffassung zu vertreten.

F: Der Staatsanwalt war Ihnen ausgeliefert. Und Sie waren die Marionette des ROTHHAUG. Ich glaube, Sie haben den Namen Tenno gehoert. Und wie hat man Sie genannt?

A: Wie man mich genannt hat?

F: Kaiser von Mandschukuo.

A: Nein, habe ich nie gehoert. Der Oberstaatsanwalt ENGERT glaube ich, hat im Buero gespraechsweise gesagt: "Und Sie sind der Mikado". Aber Mandschukuo nicht.

F: Was ist der Kaiser von Mandschukuo im Verhaeltnis zum Tenno?

A: Das war der chinesische Kaiser. Dass ich die Marionette von ROTHHAUG war, das muss mir nachgewiesen werden.

F: Das braucht gar nicht nachgewiesen zu werden.

A: Doch. Weil das ich zurueckweise. Diese Kollegen, die das behaupten, sollen mir gegenueber gestellt werden.

F: ROTHHAUG war nicht so dumm wie Sie. Er weiss ganz genau, um was es hier geht und er hat mehr Ehrgefuehl wie Sie. Das muss ich

Ihnen schon sagen. Der sagt, dass er der fuehrende Mann war.

A: Er war es auch, aber nicht ich.

F: Dass er sich befugt fuehlte, das Sondergericht in Straf-
verhandlungen zu leiten und dass er keinen Widerspruch duldete, das gab es
bei ihm nicht. Er fuehlte sich als Vorsitzender allein verantwortlich;
dass die Staatsarwaelte ihm ausgeliefert waren oder sich fuegten, hat er
auch gesagt.

A: Das war nicht so.

F: Als Vorsitzender musste er die Sache in der Hand behalten,
die Verhandlungen, und die konnte er nur so lange behalten, so lange ihm
von Seiten der Staatsarwaltschaft keine Hindernisse in den Weg gelegt
wurden.

A: Das kann er gar nicht gesagt haben. Die Staatsarwalt-
schaft ist gar nicht in der Lage, den Vorsitzenden des Gerichtes bei der
Gerichtsorganisation, die wir gehabt haben, irgendwelche Schwierigkeiten
weiter zu machen. Das Gericht ist allein ausschlaggebend und massgebend
fuer diese Sachbehandlung und nicht die Staatsarwaltschaft. Ich weise
diese Beschuldigungen zurueck, dass ich hinter dem Ruecken des General-
staatsarwaltes oder Ministeriums gemantscht haette, weil das viellig un-
moeglich gewesen waere, weil wir jedes Urteil, das ergangen ist, dem
Ministerium vorlegen mussten und das Ministerium pruefte, ob es so war
oder nicht. Da haette es jederzeit feststellen koennen, ob wir das ge-
macht haben oder nicht gemacht haben, was wir zu tun beauftragt waren.

F: Was hat sich im Falle KATZENBERGER zugetragen?

A: Im Falle KATZENBERGER ist dies: Der war angeklagt wegen Vergehens gegen das Gesetz vom Geschlechtsverkehr von Juden mit nicht-juedischen Frauen und da ist vom Ministerium, nachdem die Anklage eingereicht war, diese Weisung gekommen, dass das Volkesschaedlings-Gesetz zur Anwendung gebracht wird. Das ist keine Erfindung von mir, weise ich ganz energisch zurueck und benenne jeden als Zeugen, dass von unserer Seite aus das in keiner Weise inspiriert wurde und wir in keiner Weise gegen die Weisung des Ministeriums vertreten habe.

F: Der Fall KATZENBERGER wurde von der Gauleitung aufgezogen?

A: Das ist mir nicht bekannt. Mir soll das bekannt sein? Da wird mir viel zu viel Ehre angetan von den Herren, die mich nun verdächtigen wollen. Mit der Gauleitung habe ich ueberhaupt nie etwas zu tun gehabt und keine Beziehungen zu ihr unterhalten.

F: Die Beweise waren gar nicht stichhaltig.

A: Ich war in der Sitzung nicht drin.

F: Sie wissen den Fall ganz genau.

A: Von wem weisse ich den genau? Weiss ich auch nicht genau. Er ist etwas aus dem Rahmen hervorgetreten. Ich habe Tausende von Verfahren durch meine Haende laufen lassen.

F: Insbesondere, da der Fall als ROTHAUSS Schauprozess im Schwurgerichtssaal stattfand.

A: Diese Sondergerichte haben ueberhaupt im Schwurgericht getagt.

F: Das heisst, wenn ein Todesurteil heraus kam.

A: Ja.

F: Oder wenn ein Todesurteil

A: Zu erwarten waren oder in Betracht gekommen sind.

F: Mit anderen Worten, wenn ROTH AUG eine Sitzung im Schwurgerichtssaal angesetzt hat, wusste man, da kommt ein Todesurteil heraus.

A: In der Regel wird das stimmen, nicht?

F: Das wusste man schon im voraus.

A: Massgebend ist doch fuer uns nicht das habe ich gar keine Moeglichkeit, eine Aenderung zu treffen, sondern welchen Antrag ich zu stellen habe auf Grund der Weisung.

F: Halten Sie sich zu der Frage: Das wusste man schon im voraus?

A: Im Falle KATZENBERGER?

F: Nein, vom Schwurgericht.

A: Das sind die wichtigeren Sachen, die dort verhandelt wurden.

F: Halten Sie sich zur Sache.

A: Eben weil ich mich dazu halte. Das sind die wichtigeren Sachen, die schwereren Delikte.

F: In dem Falle KATZENBERGER haben Sie doch die Entlastungszeugen genommen und angeklagt wegen Meineid?

A: Da ist die eine Frau, weis nicht, wie sie heisst, der Name tut augenblicklich nichts zur Sache, ja.

F: Wieso kam es, dass diese Frau, die zwei Jahre und 6 Monate Zuchthaus bekam, ihre Strafe nicht abgemesst hat?

A: Ist mir gar nichts bekannt, dass sie die Strafe nicht abgemesst hat.

F: Das war eine abgemachte Sache.

A: Ich habe sie gar nicht erlassen koennen. Ich habe dieser Frau, das wird aus den Akten hervorgehen, weder einen Tag ich konnte in der ersten Zeit Strafen bis zu einem halben Jahr bedingt erlassen, auf Beschruefungsfrist erlassen und in der letzten Zeit bis zu einem Jahr. Ich habe dieser Frau, dieser Angeklagten, niemals eine Strafe erlassen. Da muss das in meiner Abwesenheit geschehen sein, waehrend einesurlaubes. Ich selbst habe das nicht gemacht. Ich wuerde mich nicht schaemen, habe aber keinen Anlass, warum ich das leugnen soll. Das wuerde eher guenstig fuer mich sein, wenn ich der Frau ein Jahr erlassen sollte.

F: Ich glaube nicht, dass das guenstig ist, wenn sich herausstellt, dass die Frau ueberhaupt nur angeklagt wurde, um sie als Entlastungszeugin waehrend der Verhandlung unschaedlich zu machen.

A: Diese Anklage ist alles dem Ministerium vorgelegt worden, dem Generalstaatsanwalt, und nicht von uns aus gemacht worden, sondern ausdruecklich im Einverstaendnis mit dem Ministerium und dem Generalstaatsanwalt ist diese Anklage ergangen, dem jeder einzelne Fall zur Pruefung und Entscheidung vorzulegen war und auch im Fall KATZENBERGER. Das ist eine ganz klare Sache. Das kann nicht aus der Welt diskutiert werden.

F: Sie sind sich bewusst, dass der Fall nicht eines Todesurteils wuerdig war?

A: Was heisst todeswuerdig in diesem Fall?

F: Darauf stand keine Todesstrafe.

A: Aber auf die Verdunkelungs-Verbrechen.

F: Das war nicht anzunehmen. Der Mann hatte kein Verbrechen begangen.

A: Damals war Deutschland ein souveraeener Staat und konnte diese Gesetze erlassen, die ich befolgen musste. Ich hatte schliesslich einen Beaufehld geleistet, dass ich diese Gesetze ausfuehren musste, ob sie mir behagten oder nicht.

F: Sie haben Ihnen behagt!

A: Mir nicht.

F: Sie waren ein Sadist von seltenem Ausmass.

A: Das ist mir zum ersten Mal gesagt worden, dass ich ein Sadist war. Von anderen ist es behauptet worden, aber dass ich einer gewesen sein soll, hoere ich heute weiss Gott zum allerersten Male.

F: Haben Sie sich Sitzungen, diese Schau-Sitzungen des Herrn ROTHAG angesehen, in denen er geglaenzet hat und seine politische

Breitenwirkung betrieben hat?

A: Ich war lediglich in verschiedenen Sitzungen, als ich waehrend des Plaedoyers des Staatsanwalts mich in der Sitzung aufhalten musste und vielleicht noch den Verteidiger angehört habe. Der Verhandlung selber habe ich niemals beigewohnt, habe auch keine Zeit dazu gehabt.

F: In gewissen Faellen, gewissen Verhandlungen, die von ROTHHAUG gefuehrt wurden, waren Sie dabei?

A: Nicht einer einzigen Verhandlung habe ich ausserhalb des Plaedoyers angewohnt.

F: Dann duerften Sie zweifellos von den Sitzungs-Staatsanwaelten ueber ROTHHAUGS Prozessfuehrung gehoert haben.

A: Ja - nach welcher Richtung?

F: Haben Sie davon gehoert?

A: Was besonderes ist mir da nie mitgeteilt worden.

F: Wie hat er die Angeklagten behandelt?

A: Habe ich nicht gesehen.

F: Gehoert haben Sie das?

A: Nein. Von denen ist mir das nicht mitgeteilt worden, von den Sitzungs-Staatsanwaelten, wenn mir einer etwas mitgeteilt haette.

F: Sie wissen auf alle Faelle, dass er Angeklagte und Anwaelte, Verteidigungsanwaelte, furchtbar unwuerdig behandelte.

A: In meiner Gegenwart niemals, weil ich, wie gesagt, in diesen Verhandlungen niemals zugegen war.

F: Haben Sie darueber von anderen gehoert?

A: Mir ist nie eine Mitteilung gemacht worden, dass er die Leute unwuerdig behandelt haette.

F: Mit anderen Worten: er hat sie wuerdig behandelt?

A: Ist ueberhaupt nicht davon gesprochen worden. Was sollte mir mitgeteilt werden? Abgesehen davon: was haette ich machen sollen. Wenn ich drin war, war drin der Generalstaatsanwalt, der Landgerichtspraesident, vielleicht sogar der Oberlandesgerichtspraesident. Das sind die Stellen, gewesen, diese Dienstaufsichtsstellen von ROTHHAUG, die die Aufgabe gehabt hatten und haetten, das zu beobachten. Meine Aufgabe war das nicht, infolgedessen habe ich mich nicht dafuer interessiert?

F: Es waren gewissen Faelle, dass er sagte: "Schroeder, heute habe ich eine grosse Sitzung. hoeren Sie mir zu."

A: Niemals. Jede Woche ist fuer den Generalstaatsanwalt eine Tabelle gefertigt worden, in der saentliche Faelle, die vor saentlichen Gerichten in Muerberg, Sondergerichten, allgemeinen Gerichten, anhaengig waren, namentlich angefuehrt waren, und dieser Zettel, den ich am Samstag jeder Woche bekam, war fuer mich massgebend, um mir ein Bild zu machen, welche Sachen zur Verhandlung gekommen sind und wenn ich es ermoeeglichen konnte, bin ich in diese Sitzung hinein von dem allgemeinen Gericht. Soweit die Plaidoyers der Staatsanwaelte in Frage gekommen sind, habe ich den Justizwachtmeister verstaendigt, dass, wenn das Plaidoyer des Staatsanwalts kommt, ich angerufen werde, um hinunterzugehen. Eine andere Moeglichkeit hatte ich gar nicht. Aber dass der ROTHHAUG mich aufgefordert hat, in die Sitzung zu gehen

F: Eingeladen!

A:oder eingeladen hat, ist unrichtig.

F: Hat ROTHHAUG den Todeskandidaten schon am Anfang der Sitzung

eroeffnet, dass es ihnen den Kopf kosten wuerde?

A: Ist mir nie mitgeteilt worden. Habe es nie gehoert. Das war am Schluss der Beweisaufnahme. Das kann jeder Staatsanwalt und die Beisitzer bestaetigen.

F: Die haben wenig zu sagen gehabt.

A: Nein. Die wissen doch, wann ich hineingekommen bin und wie oft ich hineingekommen bin. Ich war vielleicht beim ROTHMANN in funf oder zehn Faellen bei diesen Plaidoyers drin, solange ich hier war.

F: Sie sind sich nicht bewusst, dass ROTHMANN ganz anders ueber die Sache denkt wie Sie?

A: Das weiss ich nicht.

F: Und dass er Sie schwer in den Dreck gezogen hat?

A: Das darf er ruhig machen. Wenn er irgend etwas anderes bestaetigen kann als ich sage, dann kann er das mit Vergnuegen. Das moechte ich sehen, ob er in der Lage ist, etwas anderes zu sagen. Dann bin ich eben von ihm auch so verleumdert; aber ich habe noch andere Zeugen.

F: Aber welche Gruende hat er dafuer?

A: Der ROTHMANN hat doch keinen Grund hierfuer.

F: Er war doch der Herrscher. War das der Fall?

A: Ich glaube es nicht

F: Das sollten Sie wissen.

A: Ich kann nicht annehmen, dass der Oberlandesgerichtspraesident sich das gefallen lassen wuerde oder der Landgerichtspraesident und wenn die das geduldet haben, sind die mitverantwortlich, dass der ROTHMANN dann, wenn er sich wirklich als Diktator gefuehlt haben sollte, sich das einbilden

konnte, denn denen ihre Arbeit und Pflicht wäre es gewesen, einzuschreiten, wenn sich Dinge ereigneten, die nicht korrekt waren, damit das Unheil abge- bogen wuerde. Da kann diese betreffende Stelle nicht entlastet werden,

F: Nach der Beweisaufnahme in einer Verhandlung war auch eine Beratungspause? Ja?

A: Ja, freilich.

F: Was hatte der Staatsanwalt in dem Zimmer des Richters zu tun?

A: Das weiss ich nicht, dass der darin war.

F: Das sollten Sie wissen.

A: Hat mir niemand gesagt.

F: Sie wussten, dass das gang und gaebe war.

A: Nein, war nicht gang und gaebe. Ich war selbst Staatsanwalt in Nuernberg und wusste nicht, dass das gang und gaebe war. Der hat da nichts verloren. Wenn ich das gewusst haette, haette ich das verboten und untersagt.

F: Wie koennen Sie so etwas verbieten .

A: Das kann ich verbieten.

F: Das war die Weisung des Ministeriums.

A: Niemals. Das haette ich mir verboten, dass ein Staatsanwalt das gewagt haette, eine Unkorrektheit.

F: Das war nicht ungesetzlich.

A: Das waere ungesetzlich gewesen.

F: War Vorschrift.

A: Nein, eine solche Bestimmung hat es nicht gegeben und niemals ist uns eine solche Vorschrift bekannt geworden und ich habe niemals geduldet

und zugelassen oder stillschweigend geduldet, dass das der Fall ist. Ich bitte nur, dass diese Herren mir gegenuebergestellt werden.

F: Ich habe nicht gesagt, dass ich das von Ihnen behauptete.

A: Ich habe es so aufgefasst.

F: Die Tatsache besteht, dass die Sitzungs-Staatsanwaelte entweder vor der Verhandlung sich mit den Richtern ins Benehmen setzten oder nach der Beweisaufnahme vor dem Plaidoyer haben sie sich mit den Richtern wegen des Strafantrags in Verbindung gesetzt. Das ergibt sich aus gewissen Protokollen.

A: Dass die Verhandlung wieder aufgenommen worden ist, nun, darn waere es aus dem Protokoll ersichtlich.

F: In Beratungszimmer.

A: Niemals, dass ich davon Kenntnis habe, dass die Leute sich im Beratungszimmer aufgehalten haben, weil ich das fuer absolut unzuessaessig und unmoeglich gehalten haette und wenn das gemacht worden ist, ist es hinter meinen Ruecken gemacht worden, und ich wuesste das auf das schaeerfste misbilligen. Ich war als Staatsanwalt und auch als Anklagevertreter taetig und habe niemals einen derartigen Weg gewaehlt. Bin zu lange Beamter gewesen. Da bin ich sprachlos, was mir zur Last gelegt wird.

F: Wer spricht denn von Ihnen.

A: Das ist mir doch vorgeworfen worden.

F: Wir sprechen von der Staatsanwaltschaft, der Pflicht, die sie der Richterschaft gegenueber hatte. Das war Vorschrift, war im Sinne der Lenkung von oben herunter.

A: Nein, niemals, Das musste ich doch wissen, wenn eine derartige Bestimmung gewesen waere.

F: Wenn die Staatsanwaelte das selbst zugeben?

A: Wenn die Staatsanwaelte es zugeben

F: Sie wussten davon?

A: Nein, ich wusste es nicht. Und wenn die Staatsanwaelte es behaupten, behaupten sie es offensichtlich zu dem Zweck, um sich zu entlasten, wenn sie selbst etwas Unkorrektes gemacht haben. Ich haette nie das geduldet und die erste Unkorrektheit, die ich begangen haben sollte, solange ich Beamter war, muss mir erst nachgewiesen werden. Bisher ist mir noch keine solche nachgewiesen worden, weil ich mich streng an den Buchstaben des Gesetzes geklammert habe.

F: Erklaeren Sie die Nazi-Theorie des gefaehrlichen Gewohnheitsverbrechertums.

A: Gefaehrlicher Gewohnheitsverbrecher ist derjenige, der durch seine Taten - ich bin zu lange weg und habe etwas mitgemacht in dieser Zeit - durch seine Taten bewiesen hat, dass ihm ein Hang zur Begehung von Verbrechen innewohnt und von dem zu erwarten ist - das ist eine laienhafte Erklae rung, korrekt koennen Sie nicht verlangen, nachdem ich solange weggerissen bin, das zu machen - und bei dem der Hang anzunehmen ist, dass er sich weiterhin in der einen oder anderen Richtung wieder betaeetigen wird, straffaellig betaeetigen wird.

F: Das ist nicht sehr ausfuehrlich.

A: Das koennen Sie nicht erwarten, eine Definition zu geben, wie wir sie zugrundegelegt haben. Ich kann das auswendig nicht mehr sagen. Ich muss noch einmal erklae ren, dass ich jetzt fast 1 1/2 Jahre in Haft bin und seit Monaten mich im Gefaengnis herumschlagen muss, infolgedessen meine Aufnahmefaehigkeit nicht die ist und meine geistige Elastizitaet nicht so

ist, dass Sie von mir jetzt rein juristische Geistestaetigkeit erwarten koennen; bin ich nicht in der Lage.

F: Rothaug hat doch das Gesetz gegen die gefaehrlichen Gewohnheitsverbrecher so interpretiert, dass er sagte, wir wollen hier eine Gegenauslese schaffen.

A: Das weiss ich nicht.

F: Das Wort "Gegenauslese" ist Ihnen doch bekannt? Wenn die Guten an der Front sterben, muessen die Schlechten zuhause ausgemerzt werden.

A: Das habe ich nie gehoert. Das hoere ich weissgott zum erstemmale. Kann er nicht gesagt haben.

F: Ist das nicht der Sinn des Gesetzes: Die Guten sterben an der Front und die Schlechten begehen zuhause Verbrechen?

A: Nein. Das Gewohnheitsverbrechergesetz ist schon erlassen worden... vielleicht verwechseln Sie das mit dem Volksschaedlingsgesetz?

F: Ist erlassen worden 1939.

A: Nein. Gefaehrliche Gewohnheitsverbrechergesetz.. habe ich selbst als Landgerichtsrat Urteile gemacht, ist 34 erlassen worden, Volksschaedlingsgesetz ist bei Kriegsbeginn erlassen worden, 1939.

F: Das Gesetz gegen die gefaehrlichen Gewohnheitsverbrecher wurde im Dezember 1939 erlassen.

A: Nein, Kann nicht stimmen. 1934 war ich Landgerichtsrat in der Strafkammer in Nuernberg, habe ich solche Faelle abgaurteilt. Ist ein Irrtum meines Erachtens von Ihrer Seite. Ich habe keinen Grund, dem Gewohnheitsverbrechergesetz ein anderes Datum zu geben, wenn ich nicht die innere ueberzeugung haette, dass es tatsaechlich der Fall ist.

F: Die letzte Straftat des gefaehrlichen Gewohnheitsverbrechens konnte sehr geringfuegig sein. Er wurde auf Grund seines strafreichen Vorlebens verurteilt.

A: Ja also: gering ist natuerlich ein relativer Begriff. Was heisst gering. Was Sie unter gering verstehen.

F: Seine letzte Tat konnte sehr unbedeutend sein.

A: Ja, es war jedenfalls die Voraussetzung nach dem gefaehrlichen Gewohnheitsverbrechergesetz, dass der Betreffende wieder eine Tat begangen haben musste, die in diesen Rahmen hineingepasst hat. Es ist schliesslich nicht ein Masstab fuer eine Schuld, ob einer eine Million ergaunert oder 100 Mark bekommt, weil er nicht mehr stehlen kann. Ich bin nicht darauf gefasst, dass ich solche Fragen vorgelegt erhalte. Es wird immerhin darauf ankommen, dass es auf diese Schuld ankommt und nicht auf den Erfolg allein, weil der Erfolg nicht immer von dem Verschulden abhaengig ist. Der Erfolg kann schliesslich bei einem ganz geringen Verschulden, bei einer fahrlaessigen Koerperverletzung, den Tod herbeifuehren und ein grobes Verschulden eine leichte Koerperverletzung. Das Hauptgewicht wird man meines Erachtens schon auf die Schuld, die der Einzelne entwickelt, legen muessen. Ich will betonen, dass dies lediglich meine jetzige Auffassung im Jahre 1946 ist und dass ich mich seinerzeit als Staatsanwalt lediglich von den grundsuetzlichen Entscheidungen des Reichsgerichts zu diesen Punkten habe leiten lassen.

F: Konnte ein gefaehrlicher Gewohnheitsverbrecher wegen Heimtuecke zum Tode verurteilt werden?

A: Das ist nach dem Gesetz moeglich gewesen, soviel ich weiss.

F: Wieso? Seine letzte Tat fiel doch nicht in den Bereich des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers.

A: Ob das möglich war, kann ich Ihnen nicht sagen. Weil ich viel zu lange jetzt schon weg bin und ich augenblicklich nicht mehr in der Lage bin, das zu beurteilen. Dazu müssen Sie mir die Möglichkeit geben, dass ich den Gesetzestext studiere. Ich kann es nicht sagen.

F: Es steht doch fest, dass ein rückfälliger Dieb ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher war, als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher bezeichnet werden konnte und meistens auch unter dieser Voraussetzung angeklagt wurde.

A: Musste nicht sein. Konnte. Nein, das ist nicht richtig. Das geht daraus hervor, dass so und so viele wegen Betrugs im Rückfall abgeurteilt worden sind. Da ist es schon darauf angekommen, welcher Persönlichkeit man gegenüberstand. Es war nicht so, dass einer herging und hat etwas geklaut und wieder etwas und beim drittenmale ist er als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher angeklagt worden. Das war nicht der Fall. In jeder Sitzung des Amtsgerichts und der Strafkammer konnten so und so oft diese rückfälligen Diebe zur Aburteilung stehen. Es sind Fälle gewesen, die besonders erschwerend entweder vorbelastet waren oder die Tat als solche schwer war.

F: Ich wollte darauf hinzielen zu sagen, dass ein Mann, der zum Beispiel 24 Vorstrafen hatte, als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher feststand.

A: Das kommt darauf an, um welche Delikte es sich handelte. Es sind Leute dabei gewesen, die haben 50 Vorstrafen und sind nicht als gefährliche

Gewohnheitsverbrecher angeklagt worden, weil es sich um geringere Strafen drehte.

F: Wenn er aber seine letzte Straftat beging, war doch ausschlaggebend, dass er wiederum ein analogisches Delikt, dasselbe Delikt begangen hat.

A: Nein, das musste nicht immer dasselbe Delikt sein, konnte auch Betrug sein, nicht dasselbe strafrechtliche Delikt.

F: Wenn er dagegen ein Heimtuecksvergehen beging, konnte er nicht unter das Gesetz des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers fallen.

A: Da sind die Entscheidungen vorgelegen. Wenn dieser Fall fuer mich praktisch waere, haette ich diesen Schwarz -das war eine Handausgabe zum Reichsstrafgesetzbuch mit Nebengesetzen, in dem die Rechtsprechung des Reichsgerichts drin war und dies ist uns als Staatsanwalt und wohl auch dem Gericht als richtungweisend- gelesen. Ich kann das heute nicht sagen, ob das zugetroffen haben kam oder nicht. Ich selber habe jedenfalls in dieser Sache diese Pruefung nicht gehabt, denn eine Sachbehandlung ist nicht von mir durchgefuehrt worden. Da waren die Sachbearbeiter da. Ich habe nicht eine einzige Sache behandelt oder die Anklage vertreten.

F: Ein Heimtuecksverbrecher konnte ja nicht zum Tode verurteilt werden.

A: Nach dem Heimtuecksgesetz kann keiner zum Tode verurteilt werden.

F: Darum hat man diesen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher unter ein anderes Gesetz gebracht, damit man ihn erledigen konnte.

A: Erstens ist mir kein Fall bekannt und ob das theoretisch gemacht werden konnte, weiss ich nicht.

F: Das sollten Sie wissen.

A: Weiss ich leider nicht.

F: Aus Ihren Besprechungen mit Rothaug.

A: Ich weise darauf hin, dass diese Besprechungen, die mir zur Last gelegt werden, nicht stattgefunden haben, dass ich das gar nicht notwendig hatte. Das wird mir jeder Sachbearbeiter zugeben muessen, der selber unbeeinflusst von mir diese Anklagen entworfen hat und mir zur Unterschrift vorgelegt hat, dass er diese Weisung nicht bekommen hat.

F: Sie haben alles genehmigt.

A: Nein.

F: Geändert.

A: Ich habe gelesen, was der geschrieben hat und die Erfahrung habe ich mir zugetraut, dazu war ich zu lange in Strafsachen taetig. Ich habe gesehen, ob der Betreffende diesen Sachverhalt richtig den Gesetzen entsprechend geschildert hat, dass der Tatbestand erfuehlt war. Aber auf das Studium der Akten haette ich mich weisgott niemals einlassen koennen.

F: Sie wissen, was die Nichtigkeitsbeschwerde ist.

A: Ja.

F: Wie wurde die Nichtigkeitsbeschwerde angewendet?

A: Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde in der Weise angewendet, dass entweder die Staatsanwaltschaft oder der Verteidiger oder der Generalstaatsanwalt beim Justizministerium die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt haben.

F: Wie, Sie.

A: Die Staatsanwaltschaft beim Justizministerium, der Verteidiger

beim Reichsgericht. Wenn das vorgekommen ist -es ist wenig vorgekommen- ist dann diese Nichtigkeitsbeschwerde an uns vom Reichsgericht heruntergegeben worden, soweit die Verteidigung in Frage gekommen ist, weil unter Umständen erstens die Akten vorgelegt werden mussten und zweitens unter Umständen zu den tatsächlichen Behauptungen Stellung zu nehmen.

F: Erklären Sie genau, wie Sie eine Nichtigkeitsbeschwerde angestrebt haben. Was war der Anlass dazu?

A: Die Nichtigkeitsbeschwerde musste angeregt werden...

F: Von Ihnen?

A: Wir haben es vielleicht einmal oder zweimal angeregt, wenn zu Unrecht einer freigesprochen worden ist.

F: Oder wenn er zu Unrecht nicht hoch genug bestraft wurde.

A: Haben wir es nicht gemacht, weil wir keinen Anlass hatten. Dem Justizministerium ist sowieso jedes Urteil vorgelegt worden.

F: Nur die schweren Fälle.

A: Nein, ausnahmslos jedes Urteil ist vorgelegt worden. Jedes Urteil durch das Sondergericht ist dem Ministerium vorgelegt worden.

F: Welcher Abteilung?

A: Das weiss ich nicht. Wir haben es dem Generalstaatsanwalt vorgelegt, doppelt. Wir haben jedes Urteil doppelt vorlegen müssen, ein Urteil hat fuer den Generalstaatsanwalt gehoert und eines ist von ihm an das Ministerium weitergegeben worden.

F: Wir kommen auf Ihre Anwendung der Nichtigkeitsbeschwerde.

A: Der Sitzungsstaatsanwalt hat gesagt, dass das und das § festgestellt worden ist und dass der festgestellte Sachverhalt den Tatbestand einer

Gesetzesbestimmung erfuehlt hat und deswegen ein Freispruch nicht gerechtfertigt war. Das haben wir dem Generalstaatsanwalt vorgelegt, der hat das geprueft seinerzeit.

F: Sie haben auch Ihre fuenf Pfennige dazugegeben.

A: Nein.

F: Das ist doch Ihre Pflicht.

A: Nein, ist nicht meine Pflicht. Gefertigt hat es der Staatsanwalt, ich habe es unterzeichnet, wie es meine Pflicht war.

F: Und durchgelesen haben Sie nichts.

A: Habe ich durchgelesen.

F: Das ist doch laecherlich.

A: Was soll da laecherlich sein: Das sind Tatsachen, die ich sage. Ich glaube, dass die Art meiner Verteidigung nicht bequiem ist, weil mir nichts zur Last gelegt werden kann.

F: Sie wollen jede Verantwortung von sich weisen.

A: Soweit das Sondergericht in Frage kommt, weise ich jede Verantwortung ab, weil ich nur im ausdruecklichen Einverstaendnis mit den Weisungen des Generalstaatsanwalts und des Ministeriums gehandelt habe, nicht anders haette handeln koennen, weil alles vorgelegt worden ist. Ich wehre mich, habe mir nichts zuschulden kommen lassen, war immer korrekt, war meine staerkste Waffe. Bisher habe ich noch keine Sache gehoert, dass ich mich irgendwie gesetzeswidrig oder auch nur entgegen der Weisungen meiner vorgesetzten Stellen verhalten habe, weil ich das nicht gemacht habe.

F: Was haben Sie in Ihrer Anregung zur Nichtigkeitsbeschwerde erklaert?

A: Es ist so selten vorgekommen, dass ich den Inhalt dieser Nichtigkeitsbeschwerden gar nicht mehr weiss. Es ist jederzeit moeglich, dass aus den Akten dieses Stueck herausgezogen wird und daraus ersieht man es ja. Ich weiss es nicht mehr. Ich habe es nicht verfasst, habe es durchgelesen und gebilligt.

F: Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde doch zum groessten Teil oder sagen wir zu 90% zum Nachteil des Angeklagten angewandt. Geben Sie das zu?

A: Die Verteidigung....

F: Ich moechte wissen, ob Sie das zugeben.

A: Vonseiten der Staatsanwaltschaft....

F: Die Nichtigkeitsbeschwerde als solche wurde zum groessten Teil zum Nachteil des Angeklagten angewandt. Dazu war sie ja geschaffen.

A: Nein, es war auch zugunsten des Angeklagten geschaffen.

F: Das kann kaum vor.

A: Das haette nur der Verteidiger machen duerfen.

F: Der konnte viel machen.

A: Dann waere es an das Reichsgericht gegangen. Jeder Akt, in dem der Verteidiger die Nichtigkeitsbeschwerde angeregt hat beim Reichsgericht, ist an das Reichsgericht gegangen und dem zur Pruefung vorgelegt worden.

F: Die Urteile des Nuernberger Sondergerichts waren ziemlich scharf und einwandfrei. Da brauchte man das Strafmass nicht mehr erhoehen, nicht: Waren schon hoch genug.

A: Zu ungunsten im Strafmass ist nicht eingelegt worden, kann sich nur um 1-2 Paellen handeln, dass auf Vortrag des Sachbearbeiters hin diese Nichtigkeitsbeschwerde... habe mich sonst nicht darum gekuemmert. Es war

auch eine absolut Sie nicht interessierende allgemeine Sache, um die es sich dreht.

F: Der Sachbearbeiter, Sitzungsstaatsanwalt, kam zu Ihnen nach Beendigung der Sitzung.

A: Nur in diesem Einzelfall. Die Sitzungsstaatsanwaltschaft hatte einen eigenen Terminkalender gefuehrt fuer die Staatsanwaekte, in dem jeder Fall drin war, da hat der Staatsanwalt eingetragen Antrag, Urteil und wenn das ausgeschrieben war, ist das wieder in Auslauf gegangen zu mir zur Kenntnisnahme. Selber hat der Staatsanwalt vielleicht ausnahmsweise, wenn ich ihn zufaellig gesehen habe, ueber diese Sondergerichtsesitzung mit mir gesprochen. In der Regel, das war vielleicht 90 v.H. der Fall, habe ich dadurch Kenntnis erhalten, dass ich diese Berichte im Sitzungskalender gesehen habe, wo lediglich der Name drinstand, der Antrag und das Urteil.

F: Der Sitzungsstaatsanwalt kam zu Ihnen eines Tages und sagte, in diesem und diesem Fall moechte ich Nichtigkeitsbeschwerde anwenden oder er hat gesagt, ich moechte haben, dass Sie die Nichtigkeitsbeschwerde anwenden.

A: Er musste es anregen

F: Er musste es anregen, darauf haben Sie Bericht gemacht.

A: Ich habe ueberhaupt keinen Bericht gemacht, hat der Sachbearbeiter gemacht.

F: Was haben Sie dem Sachbearbeiter gesagt?

A: Ich habe die Sachen ueberhaupt nicht gekannt. Ich habe weder die Akten kennen koennen noch kennen muessen. Der Sachbearbeiter hat diese Akten gehabt, hat die Sitzung gehabt und konnte auf Grund seiner Kenntnis

allein nur derjenige sein, der eine Anregung ueberhaupt geben konnte. Ich betone, dass das sehr selten vorgekommen ist.

F: Sie kommen immer mehr vom Thema ab. Ich moechte jetzt wissen, was der Staatsanwalt zu Ihnen gesagt hat und was Sie zum Staatsanwalt gesagt haben.

A: Das habe ich schon gesagt. Er hat mir erkleert, das Urteil stimmt nicht.

A: Was haben Sie gesagt?

A: Da ist eine Anfechtung, da kam mit Nichtigkeitsbeschwerde vorgegangen werden. Darauf habe ich gesagt: Selbstverstaendlich, da muessen wir das machen, weil es dem Generalstaatsanwalt vorgelegt wurde. Der Sachbearbeiter des Generalstaatsanwalts hat, wenn er diese Sache weitergegeben hat, ebenfalls eine entsprechende Erklarung dazu geschrieben. Das war in allen diesen Sachen so.

F: Ich kenne einen besonderen Fall, wo ein sogenannter gefaehrlicher Gewohnheitsverbrecher acht Jahre Zuchthaus bekommen hat. Darueber war die Staatsanwaltschaft sehr ernst und hat Nichtigkeitsbeschwerde angestrebt. Dieser wurde stattgegeben, der Fall kam zurueck und der Mann wurde zum Tode verurteilt.

A: Wissen Sie den Namen?

F: Ein einwandfreier Fall.

A: Ob ich persoenlich...?

F: Sicherlich, Ihre Unterschrift ist darauf.

A: Dann uebernehme ich selbstverstaendlich die Verantwortung.

Das war eben dann der Fall.

F: Ich will ausdruecken, dass Nichtigkeitsbeschwerde auch gegen Leute, die auf Grund ihres verbrecherischen Vorlebens zum Tode verurteilt werden sollten, eingelegt wurde.

A: An diesen Fall kann ich mich nicht erinnern.

F: Und die durch einen Fehler bei Anwendung des Gesetzes nicht die Todesstrafe im ersten Fall bekommen haben.

A: Damit ist das nicht widerlegt, was ich gesagt habe. Ich habe gesagt, in diesem Fall, den Sie erzahlt haben, wird es wahrscheinlich so gewesen sein, dass der Generalstaatsanwalt uns beauftragt hat, die Nichtigkeitsbeschwerde anzuwenden. Das ist auch vorgekommen.

F: Nicht der Generalstaatsanwalt, der Oberstaatsanwalt Schroeder hat das gemacht. Schieben Sie es nicht auf den Generalstaatsanwalt. Ich weise das entschieden zurueck.

A: Das muss ich erst sehen, ob die Sache von uns ausgegangen ist oder ob wir das auf Weisung des Generalstaatsanwalts gemacht haben. Wenn das der Generalstaatsanwalt gemacht hat, hat er es nicht von sich aus gemacht, dass er gleich das erste Schreiben gefertigt hat, sondern das ist von der untersten Stelle behandelt worden und das waren wir. Da muss ich den Akt sehen, sonst kann ich keine Erklarung abgeben.

F: Wieso konnte der Sitzungsstaatsanwalt in der Sitzung nicht das Urteil erreichen, das er wuenschte und warum war die Nichtigkeitsbeschwerde notwendig?

A: Jedenfalls weil wir von oben diesen Auftrag hatten, eine Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen. Ich persoendlich bin gar nicht interessiert, mir ist das Wurst gewesen, ob der 8 Jahre Zuchthaus bekommt oder der

Kopf herunterkommt. Uns war darum zu tun, dass der verwirrt wird, wenn er ein Verbrecher war, dass er hinter Schloss und Riegel kommt.

F: Die Gesetzgebung im dritten Reich, besonders die Kriegsgesetzgebung, war die, dass man Verbrecher nicht schonte, dass man sie ausmerzte. Dafuer waren doch die Kriegsgesetze da, dass man nicht sagen konnte, die Guten fallen an der Front und die Schlechten laufen zuhause herum.

A: Das ist richtig, dass die Gesetze verschaeft waren, das ist doch ganz klar.

F: Und die Anwendung der Gesetze beim Sondergericht Nuernberg koennte man als ausserordentlich scharf bezeichnen.

A: Jedenfalls hat meines Erachtens das Urteil, das das Sondergericht Nuernberg erlassen hat, den sogenannten Reichsdurchschnitt nicht irgendwie uebertroffen.

F: Bei weitem uebertroffen.

A: Das ist mir/..

F: Die Sondergerichte in Muenchen und andere waren nicht halb so scharf wie Nuernberg.

A: Das kann vielleicht damit zusammenhaengen, dass in Muenchen verschiedene Sondergerichte waren und dass das eine eine mildere Auffassung hatte, waehrend in Nuernberg ein einziges Sondergericht war.

F: Das Sondergericht Nuernberg war bekannt in ganz Sueddeutschland. Sie mussten ja Ihren Ruf wahren.

A: Ich? Persoenlich?

F: Nein, den Ruf des Sondergerichts rechtfertigen. Den Ruf des Sondergerichts des Gaues Franken.

A: Ich?

F: Nein, das Sondergericht Nuernberg musste seinen Ruf rechtfertigen.

A: Dann darf ich...

F: Sie kennen die Parole "Franken voran!"

A: Nein.

F: Das Sondergericht war auch darauf abgestimmt, auf diese Parole.

A: Ich kann zu diesem Punkt nur folgendes sagen: pflichtgemäss, wenn Sie erlauben, darauf hinzuweisen. Ich habe bereits erwachnt, dass jedes Urteil des Sondergerichts dem Reichsjustizministerium durch den Generalstaatsanwalt vorzulegen war und dass das Justizministerium nicht etwa diese Urteile schemamässig zu den Akten gelegt hat, sondern diese Urteile auch gelesen hat. Wenn das Justizministerium der Auffassung war oder der Generalstaatsanwalt, dass ein Urteil ueber den Reichsdurchschnitt hinaus -sagen wir nicht um Monate, sondern erheblich ueber den Reichsdurchschnitt hinaus erlassen worden ist, hat es die Moeglichkeit gehabt, und hat es auch gemacht, entweder einen Gnadenerweis herbeizufuehren -dafuer war ja das Ministerium Gnadeninstanz in letzter Linie- oder von sich aus diese Nichtigkeitbeschwerde zu veranlassen beim Reichsgericht. Aus der Tatsache, dass niemals mir persoenlich eine Mitteilung gemacht worden ist, dass diese Urteile allgemein ueber dem Reichsdurchschnitt liegen, dass ein Gnadenerweis in ganz seltenen Faellen ausgesprochen ist, schliesse ich, dass diese Urteile des Sondergerichts Nuernberg ungefaehr um den Reichsdurchschnitt gelegen sind und die Billigung des Ministeriums hatten.

F: Warum war Rothaug so scharf?

A: Ich halte Sie immer auf, ich wollte schon den Versuch machen, dass ich Ihnen ueberhaupt einmal ueber die Person Rothaug etwas erzahlen will,

Rothaug sozusagen privat. Ich weiss nicht, ob Sie dafuer Interesse haben.

F: Wenn es auf seine juristische Taetigkeit irgendwelchen Einfluss hat, waere es interessant. Seine juristische Taetigkeit interessiert mich, besser gesagt, Ihre Ansicht ueber seine juristische Taetigkeit.

A: Meine Ansicht. Ich habe den Rothaug 1927 kennengelernt. Ich bin spaeter nach Nuernberg gekommen, ohne mich um Nuernberg beworben zu haben als Staatsanwalt und habe da Gelegenheit gehabt, mit dem Rothaug, der vorher im Oktober 1929 nach Nuernberg gekommen ist, zusammenzukommen. Die Gelegenheit unseres Zusammenseins wurde dann noch dadurch naeher herbeigefuehrt, als wir zufaellig bei der Gemeinnuetzigen Wohnungsbaugesellschaft, die ausschliesslich fuer die Justizbeamten diese Wohnung bezogen haben, dass wir immer wieder zusammengekommen sind und jeder wird bestaetigen, der den Rothaug frueher gekannt hat, dass er an sich ein strengeres Strafmass hatte.

F: Frueher war er angenehmer.

A: Nein. Ich haette mich vom Rothaug nicht aburteilen lassen wollen jedenfalls. Der Rothaug hat als Staatsanwalt in Hof, wo er drei Jahre oder zwei Jahre taetig war und als Amtsgerichtsrat in Hof den Ruf eines ganz strengen Staatsanwalts gehabt. Er ist dann 1. Staatsanwalt hier geworden, hat diesen Ruf beibehalten, war in der Zwischenzeit laengere Zeit Zivilrichter.

F: War ein sehr unscheinbarer Staatsanwalt, hat sich nie hervorgetan hier, habe ich erfahren.

A: Und ist dann nach Schweinfurt gekommen als Landgerichtsrat. Auch in Schweinfurt hat er glaube ich das Schoeffengericht wiederholt gehabt, sind strenge Strafen von ihm ausgesprochen worden. Eine politische Verbindung zwischen Politik und Juristerei vom Rothaug halte ich auf Grund meiner

genauen Kenntnis fuer ausgeschlossen. Der Rothaug war vielleicht 120%iger Jurist, ein Jurist, der weit den Durchschnitt ueberragt hat und der immer geglaubt hat, das Gesetz anwenden zu muessen, wie das Gesetz ihm vorgelegt und gegeben worden ist.

F: Der Rothaug hat sich bei seinem Amtsantritt als Vorsitzender des Sondergerichts Nuernberg zu einem masslosen Fanatiker entwickelt; er hat bei seiner Rede gesagt, dass jetzt ein neuer Wind wehe. Das waren seine Worte, und dass er Hafuer sorgen werde, dass die nationalsozialistische Revolution sich jetzt auch auf das Sondergericht Nuernberg erstrecken werde.

A: Ich war damals gar nicht hier, bin erst 1941 hierhergekommen.

F: Rothaug war waehrend der Sitzungen nicht ein Richter, sondern ein Propagandaredner, der sich in endlose Reden vertieft hat, die mit dem Sachverhalt ueberhaupt nichts zu tun hatten. Das wissen Sie ganz genau.

A: Nein, das weiss ich nicht. Erstens bin ich seit 1.7.1941 erst hier gewesen und dann habe ich wiederholt erkluert, dass ich in keiner Sitzung beim Rothaug war.

F: Diese scharfen Kriegsgesetze waren fuer ihn ja wie geschaffen. Oder nicht?

A: Ja das weiss ich nicht.

F: Sie sagen, er hat ein Hartes Strafmass angestrebt.

A: Rothaug hat das von juristischer Seite insbesondere aufgefasst und hat zufaellig vielleicht das Pech, dass seine persoenliche juristische Auffassung identisch war mit der Auffassung weiterer Parteikreise, wobei ich aber erwachen moechte, dass der Rothaug einen Unterschied zwischen Parteigenossen und Nichtparteiengenossen nicht gekannt hat und gegen Parteigenossen vielleicht sogar schaefer vorgegangen ist als gegen Nichtparteiengenossen.

Mir ist ein Fall Ransbeck bekannt, der ziemlich Schererei machte, was glaube ich Ortsgruppenleiter, den er wegen Betrugs verurteilt hat.

F: Sie wissen wohl, dass der Gauinspekteur Haterkorn ein sehr guter Freund Rothaug's war?

A: Ja, hat glaube ich einmal gewohnt dort.

F: Mit dem hat er gezecht in der "Blauen Traube". Da wurden politische Sachen besprochen. Waren Sie auch dabei?

A: Nein.

F: Und auch juristische Befoerderungen wurden ercoertert.

A: Ist zwar behauptet worden... dass zu meiner Zeit... das ist voellig ausgeschlossen, dass das juristische Befoerderungen besprochen oder gemantscht worden sind.

F: Konnten Sie einen Herrn Friedrich? Der Leiter des SD-Abschnitts in Nuernberg.

A: Habe ich einmal gesehen, im SD-Gebaeude gesehen.

F: Was hatte der Rothaug mit dem SD-zu tun?

A: Ich glaube, die Verbindung mit dem SD -wenn ich mich so ausdruecken soll- mag damit zusammenhaengen, dass ein Referendar, ein ehemaliger Referendar von Nuernberg, Elcar, dass er mit dem sich unterhalten hat, vielleicht ueber Faelle, die denen mitgeteilt worden sind. Ich selber habe nie einer Unterredung beigewohnt, weiss nur, dass er den gekannt hat.

F: Den Friedrich hat er auch gekannt der Rothaug.

A: Ich nehme es an, weiss es nicht.

F: Er war doch Mitarbeiter des SD.

A: Hat er mir nie gesagt, taete mich wundern, obwohl ich ueberrascht war.

dass einer meiner Staatsanwälte SD-Mann war. Habe ich auch nicht gewusst, habe ich im Lager erfahren.

E: Aber der Rothaug war doch taetiger Mitarbeiter.

A: Ist mir nicht bekannt.

F: Sie sagten, er kannte den Elcar.

A: Kannte er. Dass er sich mit ihm unterhalten hat, nehme an, dass er sich vielleicht ueber juristische Fragen unterhalten hat. Abgesehen davon, dass ich feststellen moechte, dass wir alle wohl von SD bis zum Naernberger Prozess eine ganz andere Auffassung hatten. Ich war auch der Meinung... Wie ich erstmals von SD hoerte, war in Wuertzburg, das eine SD-Dienststelle ist, war etwa 38, ... dass das ein reines Ueberwachungsorgan der Partei ist, das dazu da ist, dass innerhalb der Partei Ordnung geschaffen werden soll. Ich bin ueberzeugt, dass 99% des deutschen Volkes voellig im Unklaren ueber die Taetigkeit des SD waren. Von mir kann ich das 100%ig in Anspruch nehmen. Jeder andere wird dasselbe bestaetigen. Jetzt wird uns in die Schuhe geschoben, dass wir alles gewusst haben.

F: Hat der SD sich mit Ihrer Stelle in Verbindung gesetzt in gewissen Faellen?

A: War eine Bestimmung, eine AV des Reichsjustizministeriums da, in diesem Jahre 43 soviel ich weiss erlassen, eine allgemeine Verfuegung in der "Justiz". Die "Justiz" ist das Anweisungsblatt des Justizministeriums gewesen. "Die Deutsche Justiz", ich glaube 1943 oder 1944, in der darauf hingewiesen worden ist, dass die Justizbehoerden mit dem SD zusammenarbeiten sollen, soweit die Justiz in Frage kommt. Es hat sich bei denen darum gedreht, dass da Beanstandungen erfolgt sind und dass wieder einmal ein Parteigenosse zu Unrecht verurteilt worden war.

F: Nicht immer die Parteigenossen.

A: Ja doch.

F: Hat mit dem Sondergericht nichts zu tun gehabt.

A: Beim Parteigericht sind keine strafbaren Handlungen abgeurteilt worden.

F: Wenn einer in der Partei etwas begangen hatte, war dem SD egal.

A: Die Parteigerichte haben auch das Justizverfahren abgewartet. Soweit eine strafbare Handlung vorgelegen hat, wenn einer eine Straftat begangen hat, ist parteigerichtlich eingeschritten worden.

F: Wie hat sich der SD bemerkbar gemacht?

A: Das weiss ich nicht. Ich habe den Elcar vielleicht 4-5mal getroffen.

F: Mussten Sie taeglich Bericht machen?

A: Nein, niemals berichtet.

F: Das war doch die Anweisung, haben Sie gesagt.

A: Nein. Zusammenarbeit, aber nicht in den Berichten, sondern dass die Auskuenfte usw. einholen koennen ueber dieses Verfahren. Ich habe vielleicht entsprechend dieser Anweisung vier bis fuenfmal mich mit Elcar unterhalten.

F: Und hat die Auskuenfte eingeholt von Ihnen?

A: Das war vielleicht so, dass er erkluert hat, jetzt ist eine Eingabe da, da handelt es sich darum, dass einer eine viel zu geringe Strafe bekommen haben soll. Habe mich erkundigt. Ich habe in jedem Fall diese Auffassung der Justiz vertreten und die Sache war erledigt, habe nachgesehen, der Sachverhalt ist milder zu beurteilen.

F: Was hat er gesagt?

A: War die Sache erledigt. Was er gemacht hat, weiss ich nicht. Von mir hat er jedenfalls keinen Bericht bekommen.

F: In bestimmten Faellen hat sich der SD in die Justiz eingemischt.

A: Bei mir nicht. Vielleicht bei hoeheren Stellen. Bei mir waere es zu wenig gewesen.

F: Sie waren hoch genug.

A: Meint man. Aber unsere Stellung war voellig die Stellung des Oberstaatsanwalts, war voellig degradiert.

F: Ueber Ihre Taetigkeit bin ich im Bilde, was Sie sich geleistet haben. Sie hatten Gelegenheit gehabt, sich zu aeußern, statt dessen versuchen Sie alles wesentlich abzuschwaechen.

A: Wo habe ich Gelegenheit gehabt? Der Sachbearbeiter mit meiner Billigung...

F: Sie haben die Gelegenheit gehabt zu erklæren, warum der SD sich in die Sache eingemischt hat und wie machtlos Sie waren, gegen den SD etwas zu tun. Ich habe Sie nicht als SD-Mann beschuldigt.

A: Dam habe ich Sie entweder falsch verstanden oder ich habe mich falsch ausgedrueckt. Ich meine, diese Auskunft dem SD gegenueber hat mit meiner Stellung als Sondergerichtsanklaeger gar nichts zu tun gehabt, sondern der haette genau so gut diese Auskunft von dem Gericht auf dem Unweg ueber die Aktenerholung haben koennen.

F: Haette Rothaug anrufen koennen?

A: Das weiss ich nicht.

F: Haette er es tun koennen?

A: Seit 1943 ist der Rothaug in Berlin gewesen. Das wissen Sie doch. Ich bin am 1. Juli, 1941 hergekommen. Von Ende Oktober bis zum April war ich schwer krank im Krankenhaus 1942/43, musste ein paarmal in Urlaub gehen.

Dann ist der Rothaug 1943 weggekommen. Jedenfalls hat der Rothaug mir gegenueber nie etwas gesagt, dass er ein Mitarbeiter des SD war. Davon weisse ich nichts.

A: Ist Ihnen der Fall Montgelas bekannt?

A: Ja vom Standgericht.

F: Da waren Sie Anklagevertreter.

A: Ja.

F: Ein Fall, wo Sie eine Anklage selbst vertreten haben.

A: Soll ich mich dazu aeussern?

F: Sicher.

F: Es wird Sie interessieren, wie ich zu diesem Amt gekommen bin.

Ich war ueber die Osterfeiertage bei meiner Familie. War ausgebombt.

War in Pappenheim gewesen. Als ich am Ostersonntag nachmittags, abends, zurueckkam, ist ein Zettel in meiner Wohnung gewesen, dass ich mich sofort bei der Gauleitung zu melden habe. Ich habe mich am 2.4. dann in die Gauleitung begeben. Dort habe ich den Landgerichtsdirektor Oeschey, Gauinspekteur Haberkorn und einen Major der Wehrmacht, den Namen kenne ich nicht, angetroffen. Die Herren haben sich mir als das Standgericht fuer den Reichsverteidigungsbezirk Nuernberg vorgestellt und mir mitgeteilt, dass ich als Anklagevertreter bestellt worden sei, was mir voellig unbekannt war. Wir sind dann zum Reichsverteidigungskommissar stellvertretenden Gauleiter Holz gerufen worden. Holz hatte eine kurze Ansprache gehalten und hat singamess etwa ausgefuehrt, dass es sich darum drehe, kurz den Vormarsch der Amerikaner aufzuhalten, da mit dem Einsatz neuer Waffen zu rechnen sei und dass er erwarte, dass das Standgericht durch schaeerftes Vorgehen der Front den Not-

wendigen Rueckhalt gebe. Ich persoenlich sollte mich bei ihm jeden Tag zur Berichterstattung einfinden. Daraufhin sind wir verpflichtet worden gemass der Verordnung ueber die Bildung der Standgerichte. Mit dem Haberkern habe ich mich noch anschliessend kurz unterhalten und Haberkern hat gesagt, dass Holz erwarte, dass morgen bereits die erste Sitzung stattfindet. Ich habe ihm erkluert, dass das aus technischen Gruenden unmoglich sei, weil ich zuerst die Verfahren, die vorliegen und noch nicht erledigt seien, auf ihre Eignung zur Aburteilung vor dem Standgericht durchsehen muesste. Daraufhin fragte er mich, ob die Sache Montgelas schon erledigt sei. Die Gauleitung scheint von diesem Verfahren durch die Geheime Staatspolizei oder vielleicht durch ein Amt Kenntnis erhalten zu haben. Wahrscheinlich durch die Geheime Staatspolizei. Ich bin dann weggegangen.

F: Was hat der Oeschey getan in der Sache?

A: Der ist schon weg gewesen, wie ich mit ihm gesprochen habe. Das war am 2. Am 3. oder 4. ist der Haberkern in mein Dienstzimmer gekommen und hat gefragt, was jetzt los sei, ob bereits ein Termin anberaumt sei. Ich habe ihm erkluert, dass ich bisher noch keine Sache angeklagt habe. Auf seine Frage, was nunmehr in der Sache Montgelas sei, sagte ich ihm, dass die noch nicht erledigt sei.

F: Im Moment will ich wissen, wie Oeschey verwickelt war.

A: War als Vorsitzender da.

F: Erzuehlen Sie ueber die Sitzung. Haberkern ist tot.

A: Ja leider.

F: Erzuehlen Sie ueber die Sitzung und was da zu beanstanden war an der Sitzung. Das ganze Verfahren wurde doch dem Volksgerichtshof vorgelegt.

A: Das ist eine Luege ohnegleichen, dass der Volkgerichtshof mit dieser Sache befasst war. Wenn das mir....

F: Wer war der Sachbearbeiter?

A: Kann ich Ihnen augenblicklich nicht sagen.

F: Staatsanwalt Mueller

A: Kann sein, dass er das war. Die Anklageschrift ist aber nicht weggegangen.

F: Die haben Sie liegenlassen.

A: Nein. Bei dem Fliiegerangriff vom 21./22.Februar, wo diese Post beschadigt wurde, in dieser Zeit muss sie jedenfalls vielleicht dort gewesen sein. Jedenfalls war sie nicht in Berlin, weil wir keine Bestaetigung erhalten haben, waehrend sonst immer diese Verfahren mitgeteilt worden sind, die in Berlin beim Volkgerichtshof eingelaufen waren, ist da niemals mit anderen Dingen, die gleichzeitig weggingen, eine Bestaetigung gekommen.

F: Sie haben der Frau Montgelas gesagt, dass der Fall an den Volksgerichtshof abgeschickt worden sei.

A: Frau Montgelas war wiederholt bei mir.

F: Dass sich die Sache noch Monate hinziehen wuerde.

A: Wenn er am Volkgerichtshof ist...

F: Jetzt erklaren Sie die Abwesenheit des Verteidigers in der Sache, die bewusste Abwesenheit des Verteidigers.

A: Will ich Ihnen auch sagen. Es ist die Anklage erhoben worden in der Sache Montgelas und am Tage vor der Verhandlung, ich glaube es war der 6.4.

F: Die Verhandlung war am 5. April.

A: Ich dachte am sechsten. Und am Tage vor der Verhandlung jedenfalls

habe ich gefragt, ob die Ladungen hinausgegangen sind.

F: Welche?

A: Des Angeklagten, des Verteidigers.

F: Wen haben Sie gefragt?

A: Ich habe den Oeschey gefragt, dass morgen verhandelt werden kann, ob die Ladungen hinausgegangen sind und des Zeugen. Worauf mir Oeschey erklärt hat, dass der Verteidiger nicht habe geladen werden können. Die Geschäftsräume des Rechtsanwaltes Eichinger seien durch Fliegerangriff zerstört worden und Eichinger habe seine neue Anschrift nicht bekanntgegeben.

F: Das ist nicht wahr, der Eichinger hat schon seit Wochen sein Büro im Justizgebäude gehabt.

A: Das wussten wir nicht.

F: Davon hat er die ganzen Stellen benachrichtigt.

A: Nein, davon ist bei uns keine Silbe gesagt worden. Sie müssen doch denken, dass das kein so normaler Dienstbetrieb war. Dann sagte er weiter, er werde aber auch ohne den Verteidiger verhandeln, weil die gesetzlichen Voraussetzungen fuer eine Verhandlung ohne den Verteidiger vorliegen.

F: Das haben Sie anerkannt?

A: Ich konnte dem Vorsitzenden nicht Einhalt gebieten.

F: Ist das möglich?

A: Ja, war eine gesetzliche Bestimmung.

F: Was fuer eine?

A: Kam ich im Reichsgesetzblatt zeigen.

F: Das war eine Bestimmung, dass ein Verteidiger in einem Fall, wo die Todesstrafe droht, nicht genommen werden brauchte? Ueberhaupt nicht?

A: Ja freilich.

F: Das moechte ich gerne wissen.

A: Das koennen Sie feststellen entweder 44 oder 45 im Reichsgesetzblatt, war drin, dass wegen der notwendigen Verteidigung, wo die Rechtsanwälte zugezogen waren, dass das in diesen Faellen, in denen der Sachverhalt ohne weiteres klar ist, dass die Zuziehung oder die Verteidigung nicht notwendig ist.

F: Halten Sie das fuer recht?

A: Ich bin doch kein Luegner.

F: Ist das gerecht?

A: Ja...

F: Ist das gerecht?

A: Dazu bin ich nicht befugt, ein Urteil abzugeben.

F: Ich frage Sie als Mensch, wenn Sie ein Mensch sind: Ist das eine richtige Handhabe?

A: Sie muessen die Verhaeltnisse beruecksichtigen, die damals geherrscht haben. Sie koennen nicht nachtraeglich irgendwie normale Maasstaabe anlegen.

F: Erklaeren Sie die Sitzung.

A: In der Sitzung war Montgelas im wesentlichen gestaendig.

F: Wielange hat sie gedauert?

A: Vielleicht -auf die Uhr habe ich nicht gesehen- vielleicht drei Stunden, den Vormittag gedauert. 2½-3 Stunden.

F: Hat er sich nach seinem Verteidiger erkundigt?

A: Kann ich nicht mehr sagen. Glaube es nicht, waere moeglich.

F: Wie hat sich Oeschey benommen?

A: Oeschey hat sich anstaendig benommen, ja.

F: Anstaendig?

A: Anstaendig.

F: Das war sein uebliches Benehmen?

A: Ich habe auch Oeschey nie gehoert.

F: Da haben Sie ihn gehoert.

A: Da hat er in anstaendigem Ton verhandelt. Kann nichts anderes sagen. Der war besser als sein Ruf vielleicht. In unwesentlichen Punkten hat er den Sachverhalt abzuschwaechen gesucht. Der Zeuge hat aber dann....

F: Zeuge? Da war kein Zeuge da.

A: Doch, war ein Zeuge da. Weiss nicht, wie der heisst.

F: Was war ueberhaupt der Sachverhalt?

A: Waren diese Aeusserungen. Wir haben ihm immer die Bruecke gebaut. Es waren ihm zur Last gelegt worden Aeusserungen gegenueber der Staatsfuehrung, gegenueber der Partei, einer Frau gegenueber, die er nicht genannt hat und weil das wesentlich war, ob diese Frau naeher bekannt war, hat er immer wieder gesagt, diese Frau kennt er nicht.

F: Er hat doch die Bemerkungen in einem Hotelzimmer gemacht.

A: Bemerkungen? Das war ein Gespraech, war schon mehr ein Vortrag, wie es der Zeuge gesagt hat.

F: Er wurde doch im Nebenzimmer von einem SS-Mann...

A: Von dem SS-Untersturmfuehrer

F: ...abgehört.

A: Abgehört.

F: Wie hiess der Mann?

A: Kann ich nicht mehr sagen. Muessen die Akten ergeben. Montgelas hat fast alles zugegeben, auch in der Verhandlung, sodass man streng genommen

....

F: Wie kam es, dass der SS-Fuehrer im Nebenzimmer war?

A: Das weiss ich nicht.

F: Das sollten Sie wissen.

A: Das weiss ich nicht. Hat mir niemand gesagt. Vielleicht nehme ich an, dass der den Montgelas ueberwacht hat. Weiss ich nicht, kann es nicht wissen. Ich habe den Montgelas doch vorher ueberhaupt nicht gekannt. Ich betone, dass mir die Person gleichgueltig war.

F: Der ganze Fall Montgelas war nicht fuer das Standgericht zustaendig.

A: Nein, doch, ohne Ruecksicht auf die Begehung, das wird jeder jurist zugeben, jede Straftat, die nicht abgeurteilt war, fuer die ist das Standgericht zustaendig, das sehen Sie aus der Fassung des Gesetzes.

F: Der Grund, den Montgelas zu erledigen, war der, dass er gerettet worden waere durch die Amerikaner. Nicht?

A: Glauben Sie, dass das von mir aus veranlasst wurde?

F: Das habe ich nicht gesagt. Wurde es von Oeschey veranlasst?

A: Auch nicht. Vom Gauleiter. Der Gauleiter wollte ihn haengen. Das Standgericht war doch so organisiert wie ungefaehr ein Militaergericht. Was beim Militaergericht der Gerichtsherr war, war hier der Reichsverteidigungskommissar, der jedes Urteil bestaetigen und verfuegen musste.

F: Mann wollte hier ein Exempel statuieren mit dem Fall Mentgelas.

A: Ich nicht, vielleicht die Gauleitung.

F: Dazu haben die sich der Dienste Oescheys und Ihrer bedient.

A: Meiner? Das war doch mein Vorgesetzter insoweit.

F: Ich halte mich nur an die Tatsachen.

A: Dass wir nicht Werkzeug waren, da fuer werde ich Ihnen auch noch einen Beweis liefern, in welcher Weise, wo wir im Recht waren, wie wir und gewehrt haben. So einfach liegt die Geschichte nicht.

F: Einen Tag spaeter, am Tag der Vollstreckung des Urteils, haben Sie dem Oeschey oder Oeschey hat Ihnen in einem Luftschutzbunker zur Kenntnis gegeben: Jetzt gehen wir herueber und erschiessen das Graefle.

A: Ich habe gesagt "das Graefle"? Eine derartige Aeusserung, das ist eine solche Gemeinheit gewesen, ist niemals gemacht worden. Da bitte ich doch, dass dieser Mann... haben Sie Oeschey schon gehoert? Ich habe eine derartige Aeusserung nicht gehoert, kann mich auch gar nicht erinnern. Dass an diesem Tag Luftalarm war, weies ich nicht.

F: Die Zeugen in dem Luftschutzkeller.....

A: Sicher, jedenfalls...

F: haben sich da gebruestet.

A: Das ist mir ganz neu. Habe ich noch niemals, hat mir niemand gesagt und insbesondere.....

F: Bei der Vollstreckung war er ja dabei.

A: Nein, war er nicht dabei.

F: Man kann nur sagen, dass der Fall Montgelas ein politisches Urteil war.

A: Das war genau so wie jedes Urteil, das vom Volksgerichtshof war.

F: Das Sie haetten abwenden koennen.

A: Nein. Konnte ich nicht.

F: Wenn Sie den Fall dem Volksgerichtshof zugeschickt haetten.

A: Habe ihn ja zugeschickt gehabt, aber durch die Kriegsverhaelt-nisse war es nicht mehr moeglich.

F: Sie mussten abwarten, bis Sie vom Volksgerichtshof Anweisung erhielten.

A: Weil es nicht erledigt war. Die Zustaendigkeit war gegeben. Das ist ein Irrtum dieser Herren, die mich belastet haben. Das Standgericht war zustaendig. Habe es nicht von mir aus gemacht, dass ich diesen Fall irgendwie hervorgehoben und ich habe im Gegenteil hunderte von Verfahren, dass ich nachweisen kann...

F: Sie haben Frau Montgelas gesagt, dass der Fall der schwerste in Ihrer Karriere gewesen sei und deshalb musste rasch zugegriffen werden.

A: Die Frau war wiederholt bei mir, hat sich erkundigt, hat gemeint, wie die Aussichten sind. Fruher schon, wie das Standgericht noch nicht da war, habe ich ihr gesagt, dass das ein ausserordentlich schwerer Fall war, der in meiner Praxis noch nie vorgekommen war. Nachher, am 16. oder 17. April ist die Frau von Montgelas in mein Buero gekommen und hat sich mit mir unterhalten und hat mich gefragt, wie das liegt. Da sagte ich, es tut mir

sehr leid, ich kann und darf Ihnen darueber keine Auskunft geben. Das ist eine Dienstsache, ueber die ich nicht sprechen kann.

F: Der Eichinger kam auch zu Ihnen oder besser gesagt, er kam zum Staatsanwalt Mueller. Da waren Sie in dem Muellerschen Zimmer und der Eichinger hat Ihnen gesagt: Wieso wurde ich nicht gerufen. Ich habe mein Buerro im Justizgebäude gehabt.

A: Das hat er mir nie gesagt. Das hoere ich bei Ihnen zum erstennale, dass der Eichinger sein Buerro im Justizgebäude gehabt hat.

F: Sie haben gesagt, der Fall gaere schwer, Geschey wollte es, die Geuleitung will es.

A: Das ist eine derart gemeine Verleumdung, gegen die ich schaeerftens protestiere. Habe ich nie gesagt. Eine sinngemessene Aeussderung ist niemals gefallen. Ist eine unerhoerte Belastung und Verleumdung und ich bitte mich in Schutz zu nehmen gegen derartige Vorwurfe.

F: Das Verhoer ist beendet.

Institut für Zeitgeschichte Archiv

20-507-56

Führung v. 9.5.97

Institut für Zeitgeschichte, Archiv

INTERROGATION #

Vernehmung des früheren Oberstaatsanwalts Dr. Karl SCHROEDER durch Dr. Robert M.W. KEMPER am 9.5.47 vormittags, anwesend: Mrs. Rentelen.

Stenografin: Ingrid Maurer.

Es erscheint vorgeführt aus der Haft Herr Dr. Karl SCHROEDER, geboren am 8. Mai 1893 in Holztraubach, Kreis Niederbayern.

F.: Verheiratet?

A.: Ja.

F.: Haben Sie Kinder?

A.: Ich habe zwei Kinder im Alter von 9 und 11 Jahren.

F.: Seit wann sind Sie in der Partei?

A.: Seit 1. Mai 1937.

F.: Was war Ihre Stellung?

A.: Oberstaatsanwalt in Muerberg.

F.: Sind Sie schon vernommen worden?

A.: Ja.

F.: Warum weinen Sie?

A.: Ich bin sehr nervös und ziemlich herzleidend.

F.: Wann sind Sie das letzte Mal vernommen worden?

A.: Ich glaube Ende Februar. Ich kann den Tag jetzt nicht mehr feststellen.

F.: Worumber wurden Sie vernommen?

A.: Ich bin wiederholt ueber HOESCHLEY vernommen worden.

F.: Haben Sie an vielen Verfahren mitgewirkt?

A.: Ich war Oberstaatsanwalt in Muerberg. Ich habe mitgewirkt als Leiter der Anklagebehoerde, als Oberstaatsanwalt in Sondergerichtssachen und als Anklaeger in Standgerichtssachen.

F.: Wieviel Leute sind auf Grund Ihrer Anklage^{en} im Laufe der Jahre ^{zum Tode} verurteilt worden? Waren das 100 oder 200?

A.: Vielleicht 100.

F.: Mindestens 100?

A.: Das kann ich nicht sagen. Ich war vom 1. Juli 1941 in Muerberg. Dann war ich lange Zeit krank. ^{1/2} Jahr bin ich vom Dienst weg gewesen durch Krankheit.

F.: Haben Sie viele hundert Jahre Zuchthausstrafe beantragt oder beantragen lassen?

A.: Nicht beantragen lassen. Der Antrag, der von uns gestellt worden ist, stammte primär nicht von uns, sondern wir erhielten ihn vom Generalstaatsanwalt des Ministeriums. In jeder Sache mussten wir Bericht erstatten.

F.: Sie haben Anweisung ueber ¹⁰⁰ Strafoebe bekommen?

A.: Ja, jedes Mal. Wir hatten nie ein selbstaendiges Recht. Die Strafantraege waren mir vorgegeschrieben.

F.: Es wurde Ihnen vor der Hauptverhandlung bereits der Strafantrag angewiesen? Da wussten Sie also noch nicht den Tatbestand, wussten nicht, wie die Verhandlung sich entwickelt; Sie kannten auch die Beweisaufnahme nicht. Ist das richtig?

A.: Wenn in der Hauptverhandlung das Ergebnis der Ermittlungen bestaetigt wurde, dann wurde regelmässig der von oben angewiesene Strafantrag gestellt.

F.: Wann wurden Sie Assessor?

A.: 1933 wurde ich Assessor.

Interrogator:
Dr. H.M.W. Kempner

Witness:
Mrs. Kuntelen

Stenographer:
Irentrud Maurer.

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

25-587-52

Eid. Erkl. v. 23.12.46

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

56

10001

NG-551

ARCHIV

Eidesstattliche Erklarung.

Ich, Dr. Karl SCHROEDER, Oberstaatsanwalt a.D., geboren am 3. Mai 1893 in Holztrabach, erkläre hiermit an Eidesstatt :

Seit 1941 war ich beim Land- und Sondergericht Nuernberg als Oberstaatsanwalt taetig. Waehrend der Kriegsjahre wurden sogenannte Lenkungsbesprechungen eingefuehrt, die die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Richterschaft foerderten, sodass Strafantrag und Urteil moeglichst gleichlautend sein sollten. In diesen Besprechungen wurden einzelne Faelle, die zur Aburteilung standen, ercoertert.

Die Nichtigkeitsbeschwerde musste vom Oberreichsanwalt beim Reichsgericht eingelegt werden. Waehrend ein Verteidiger seine Anregung direkt zum Oberreichsanwalt schickte, mussten unsere Antraege durch den ueblichen Instanzenweg laufen; d.h. von mir durch den Generalstaatsanwalt, das Justizministerium zum Oberreichsanwalt. Die gewoehnliche Anregung fuer die Nichtigkeitsbeschwerde war, dass der Sitzungsanwalt sagte, der festgestellte Tatbestand haette eine ^{andere} Gesetzesbestimmung erfuehlt ^{oder} ~~und~~ eine milde Strafe sei nicht gerechtfertigt gewesen; darauf wies ich ihn an, einen Bericht zu schreiben, der von mir unterzeichnet wurde und dann zum ^{Gen} Staatsanwalt weitergeleitet wurde, wo der Sachbearbeiter auch eine Erklarung beifuegte. Es war auch moeglich, dass der Generalstaatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde anregte. Wenn ein Fall, der urspruenglich mit 8 Jahren Zuchthaus endete, durch Nichtigkeitsbeschwerde angefochten wurde, um die Todesstrafe zu erreichen, so war mir das persoendlich egal, ob ein Mann mit Zuchthaus oder mit der Todesstrafe bestraft wurde. Alle Urteile des Sondergerichts muessen dem Ministerium

hh

hh

Schroeder

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV
1702/55

vorgelegt werden. Wenn das Justizministerium der Auffassung war, dass Nuernberg den Reichsdurchschnitt in Todesurteilen ueberschritten haette, haette es die Moeglichkeit gehabt von dem Gnadenerweis Gebrauch zu machen.

Diese Angaben entsprechen der Wahrheit und wurden ohne jeglichen Zwang gegeben.

Ich habe sie gelesen, unterschrieben und an Eidesstatt erklaert.

Nuernberg, den 23.Dezember 1946

Dr. Karl Schroeder
Dr. Karl SCHROEDER

Unterschrieben und beschworen.

Nuernberg, den 23.Dezember 1946

Henry EINSTEIN OCC

Institut für Zeitgeschichte - Aachen

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

1702-557

Institut f. Zeitgeschichte München ARCHIV
1702/55

Dubletten/Durchschriften

Ed. Erkl. v. 23.12.46

78-587-60

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

25-577-21

00001

NG-551

Eidesstattliche Erklarung.

Ich, Dr. Karl SCHROEDER, Oberstaatsanwalt a.D., geboren am 3. Mai 1893 in Holztrabach, erkläre hiermit an Eidesstatt :

Seit 1941 war ich beim Land- und Sondergericht Nuernberg als Oberstaatsanwalt taetig. Waehrend der Kriegsjahre wurden sogenannte Lenkungsbesprechungen eingefuehrt, die die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Richterschaft foerderten, sodass Strafantrag und Urteil moeglichst gleichlautend sein sollten. In diesen Besprechungen wurden einzelne Faelle, die zur Aburteilung standen, eroertert.

Die Nichtigkeitsbeschwerde musste vom Oberreichsanwalt beim Reichsgericht eingelegt werden. Waehrend ein Verteidiger seine Anregung direkt zum Oberreichsanwalt schickte, mussten unsere Antraege durch den ueblichen Instanzenweg laufen; d.h. von mir durch den Generalstaatsanwalt, das Justizministerium zum Oberreichsanwalt. Die gewoehnliche Anregung fuer die Nichtigkeitsbeschwerde war, dass der Sitzungsanwalt sagte, der festgestellte Tatbestand haette eine ^{andere} Gesetzesbestimmung erfuehlt ^{oder} eine milde Strafe sei nicht gerechtfertigt gewesen; darauf wies ich ihn an, einen Bericht zu schreiben, der von mir unterzeichnet wurde und dann zum ^{Gen}staatsanwalt weitergeleitet wurde, wo der Sachbearbeiter auch eine Erklarung beifuegte. Es war auch moeglich, dass der Generalstaatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde anregte. Wenn ein Fall, der urspruenglich mit 8 Jahren Zuchthaus endete, durch Nichtigkeitsbeschwerde angefochten wurde, um die Todesstrafe zu erreichen, so war mir das persoendlich egal, ob ein Mann mit Zuchthaus oder mit der Todesstrafe bestraft wurde. Alle Urteile des Sondergerichts muesten dem Ministerium

hhu

hhu

INTELLIGENTE

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV

1702/55

00003

NG-551

vorgelegt werden. Wenn das Justizministerium der Auffassung war, dass Muernberg den Reichsdurchschnitt in Todesurteilen ueberschritten haette, haette es die Moeglichkeit gehabt von dem Gnadenerweis Gebrauch zu machen.

Diese Angaben entsprechen der Wahrheit und wurden ohne jeglichen Zwang gegeben. Ich habe sie gelesen, unterschrieben und an Eidesstatt erklaert.

Muernberg, den 23.Dezember 1946

Dr. Karl Schroeder
Dr. Karl SCHROEDER

Unterschrieben und beschworen.

Muernberg, den 23.Dezember 1946

Henry DINSTEN OCC

Institut für Zeitgeschichte

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

NG-551

Institut f. Zeitgeschichte München ARCHIV
1702/55